

# Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben  
Erweiterung des  
Quarztagebaus Hagenbach - Stixwörth  
der Heidelberger Sand und Kies GmbH



Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Mainz, 23.09.2014



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	5
1.1	Feststellung des Planes.....	5
1.2	Planfestgestellte Unterlagen.....	7
1.2.1	Unterlagen des Rahmenbetriebsplans.....	7
1.2.2	Sonstige Unterlagen .....	9
1.3	Nebenbestimmungen.....	10
1.3.1	Allgemeines.....	10
1.3.1.1	Sicherheitsleistung.....	10
1.3.1.2	Befristung.....	11
1.3.1.3	Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).....	11
1.3.2	Gewinnung .....	14
1.3.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8,9 WHG i. V. m. § 25 LWG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	15
1.3.4	Verkehr.....	18
1.3.5	Genehmigung nach § 17 BNatschG.....	20
1.3.6	Genehmigung nach § 14 LWaldG .....	22
1.4	Hinweise .....	23
1.5	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen .....	25
<b>2</b>	<b>Begründung</b> .....	26
2.1	Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	26
2.2	Rechtliche Prüfung .....	30
2.2.1	§ 55 Abs. 1 BBergG.....	31
2.2.2	§ 48 Abs. 2 BBergG.....	33
2.2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	36
2.2.4	Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 72 LWG .....	37
2.2.5	Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG .....	38
2.2.6	Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LWaldG .....	39
2.2.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	40
2.2.8	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	40
2.2.8.1	Vorbemerkungen .....	40

2.2.8.2	Mensch und Siedlung.....	42
2.2.8.3	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	43
2.2.8.4	Boden.....	49
2.2.8.5	Wasser.....	51
2.2.8.6	Klima/Luft.....	52
2.2.8.7	Landschaft .....	53
2.2.8.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	54
2.2.8.9	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	55
2.2.8.10	Bewertung des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen .....	56
2.2.9	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	60
2.2.10	Bewertung und Abwägung .....	63
2.2.10.1	Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	63
2.2.10.1.1	Gebietskörperschaften .....	63
2.2.10.1.2	Behörden.....	65
2.2.10.1.3	Nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine.....	80
2.2.10.1.4	Versorgungsträger.....	84
2.2.10.2	Abwägung.....	84
2.2.11	Gesamtergebnis .....	87
<b>3</b>	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	<b>88</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>88</b>
<b>5</b>	<b>Verfahrensrechtliche Hinweise</b> .....	<b>89</b>
	<b>Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen</b> .....	<b>90</b>

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz erlässt zugunsten der Heidelberger Sand und Kies GmbH für die Aufsuchung und Gewinnung von Quarz (Quarzkiese und -sande) als grundeigner Bodenschatz und die damit verbundene Erweiterung der wasserrechtlich planfestgestellten Gewinnungsfläche des Tagebaus Hagenbach – Stixwörth sowie für die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen auf deren Antrag vom 21.01.2010 sowie der Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 19.01.2011, 16.03.2012 und 17.06.2013 gemäß §§ 52 Abs. 2, 57 a BBergG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 1-5 LVwVfG<sup>2</sup> i. V. m. §§ 72 ff VwVfG<sup>3</sup> und § 1 Ziffer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb UVP-V Bergbau<sup>4</sup>, folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### 1 Verfügender Teil

#### 1.1 Feststellung des Planes

- 1.1.1 Der Rahmenbetriebsplan zur *Gewinnung von Quarz als grundeigener Bodenschatz im Tagebau „Hagenbach - Stixwörth“* der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassen.
- 1.1.2 Die Planfeststellung umfasst die Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes Quarz (Quarzkiese und -sande) auf den im Rahmenbetriebsplan (RBPL) festgelegten Flächen des Tagebaus „Hagenbach - Stixwörth“ sowie die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen entsprechend der Darstellung im Rahmenbetriebsplan vom 21. Januar 2010 und der Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 19.01.2011, 16.03.2012 und 17.06.2013.

---

<sup>1</sup> **BBergG:** Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>2</sup> **LVwVfG:** Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

<sup>3</sup> **VwVfG:** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

<sup>4</sup> **UVP-V Bergbau:** Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I. S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).

- 1.1.3 Durch diese Planfeststellung wird gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt.
- 1.1.4 Der Plan für die Erweiterung und die damit verbundene Umgestaltung eines bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers wird entsprechend der Darstellungen in den Antragsunterlagen gemäß § 67, 68 WHG<sup>5</sup> und § 72 LWG<sup>6</sup> festgestellt.
- 1.1.5 Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11.04.1984 - Az. 556-201 Ha 59/82 - und seiner Verlängerungen, geändert bzw. verlängert durch den Planfeststellungsbeschluss der Kreisverwaltung Germersheim vom 11.04.1994 -Az. 661-20/146/93, vom 21.11.2000 -Az. 661-20/240/99 und Bescheid vom 31.07.2012 -Az. 661-20/240/99- behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden somit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses, insofern sie nicht durch den RBPL oder den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses konkretisiert bzw. ersetzt werden.
- 1.1.6 Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse:
- a) Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG i. V. m § 17 BNatSchG<sup>7</sup>
- b) Genehmigung zur Herstellung und Umgestaltung eines Gewässers sowie die Veränderung von Gewässerufer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> **WHG:** **Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>6</sup> **LWG:** **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004** (GVBl 2004, S. 54), letzte berücksichtigte Änderung: § 89 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

<sup>7</sup> **BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

<sup>8</sup> **Rechtsverordnung** über das **Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“** vom 17.11.1989 (ausgewiesen durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz), veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47, S. 1166 vom 18.12.1989

- c) Genehmigung zum Abbau und zur Einbringung von Bodenbestandteilen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989
- d) Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 Abs. 1 WHG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG zum Rohstoffabbau (gewerbsmäßige Gewinnung von Bodenbestandteilen)
- e) Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG i. V. m. § 27 LWG zur Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser aus einem stehenden Oberflächengewässer
- f) Genehmigung zur Rodung und Erstaufforstung sowie Änderung der Bodennutzungsart gem. § 9, 10 BWaldG<sup>9</sup> i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 LWaldG<sup>10</sup>
- g) Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage innerhalb einer Entfernung von 20 m an einer Landesstraße gem. § 22 Abs. 5 LStrG<sup>11</sup>

1.1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## 1.2 Planfestgestellte Unterlagen

### 1.2.1 Unterlagen des Rahmenbetriebsplans

- Rahmenbetriebsplan (Ordner 1) mit 130 Seiten Textteil und den Anlagen
  - A 1 - Übersichtspläne,
  - A 3 - Technische Unterlagen
  - A 4 - Unterlagen zur UVP, zur Prüfung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“ sowie zur Artenschutzprüfung
- Anlagen zum Rahmenbetriebsplan (Ordner 2) mit den Bearbeitungsgrundlagen
  - B 1 - Nachweis vorliegender Abstimmungen
  - B 2 - Geologische Unterlagen

---

<sup>9</sup> **BWaldG** Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist

<sup>10</sup> **LWaldG**: Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 33 und 36 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)

<sup>11</sup> **LStrG**: Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

- B 3 - Hydrogeologische Unterlagen

- Anlagen zum Rahmenbetriebsplan (Ordner 3)
  - A 2 - Rechtliche Verhältnisse
- sowie dem Risswerk als gesonderte Anlage A 5

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anlagen:

*Rahmenbetriebsplan (Ordner 1)*

A 1 Übersichtspläne

- A 1.1 Übersichtslagepläne
- A 1.2 Flurstückskarte mit Grenzen der im Geltungsraum des Rahmenbetriebsplanes beanspruchten Flächen,
- A 1.3 Flächennutzungen mit Schutzgebieten

A 3 Technische Unterlagen

- A 3.1 Lage des Tagebaus (Vorhabensbestandteile)
- A 3.2 Abbauentwicklungs- / Kippenentwicklungsplan mit Betriebsanlagen
- A 3.3a Tagebauschnitte (Profile A und B)
- A 3.3b Tagebauschnitte (Profile C und D)
- A 3.4 Technologisches Schema

A 4 Unterlagen zur UVP, zur Prüfung der Belange des europäischen Netzes „Natura 2000“ sowie zur Artenschutzprüfung

- A 4.1 Karte der Biotoptypen
- A 4.2 Arten- und Biotopschutz (Texte und Tabellen)
- A 4.3 Relevanztabelle Artenschutz
- A 4.4 Räumlicher Darlegung schutzgutspezifischer Wirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
- A 4.5 Naturschutzfachliche Kompensation und Wiedernutzbarmachung

*Anlagen zum Rahmenbetriebsplan (Ordner 2)*

B 1 Nachweis vorliegender Abstimmungen

- B 1.1 Raumordnerische Stellungnahme (Schreiben der SGD Süd vom 19.01.2007 sowie des Verbandes Region Rhein - Neckar vom 03.01.2007)
- B 1.2 Aktenvermerk zum Scoping-Termin am 16.01.2007

B 2 Geologische Unterlagen

- B 2.1 Geologische Erkundung und Lagerstättenbewertung (Diplom-Geologe Wolfram Breitkreuz, Frankfurt/Main, 15.08.2007)

- B 2.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit der Baggerseeböschungen (Ingenieurgesellschaft Kärcher mbH, Weingarten, 19.11.2007)

### B 3 Hydrogeologische Unterlagen

- B 3.1 Grundwasserhydraulische Modelluntersuchung (Ingenieurbüro hydrag, Weingarten, 28.02.2008)

### *Anlagen zum Rahmenbetriebsplan (Ordner 3)*

#### A 2 Rechtliche Verhältnisse

- A 2.1 Beanspruchte Flurstücke / Nutzungsbefugnis
- A 2.2 Liste der durch den Rahmenbetriebsplan gänzlich oder anteilig in Anspruch genommenen Grundstücke mit Grundeigentümern
- A 2.3 Handelsregisterauszug
- A 2.4 Vertragliche Vereinbarungen / Erklärungen über die Nutzung von Grundstücken sowie die Mitbenutzung von Betriebsflächen und Betriebsgebäuden Dritter
- A 2.5 Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 BBergG
- A 2.6 Bestehende öffentlich – rechtliche Zulassungen

### *Risswerk als gesonderte Anlage A 5*

### *Ergänzungen der Planunterlagen*

- Ergänzung der Planunterlagen vom 19.01.2011 (Ergänzende Ausführungen zur Prozesswasserentnahme und -wiedereinleitung),
- Ergänzung der Planunterlagen vom 16.03.2012 (Ergänzende Ausführungen zu Auswirkungen auf die Biotopverbundplanung) und
- Ergänzung der Planunterlagen vom 17.06.2013 (Ergänzende Ausführungen zu Abbauabschnitten und den damit umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen).

#### 1.2.2 **Sonstige Unterlagen**

Im vorliegenden Rahmenbetriebsplan werden auf folgenden Genehmigungen Bezug genommen, die ein Bestandteil dieses Beschlusses sind und diesem vorausgingen:

- Planfeststellungsbeschluss für die Umgestaltung und Erweiterung einer bestehenden Wasserfläche im Zuge des Kiesabbaus in der Gewanne „Stixwörth“, Gemarkung Hagenbach, Landkreis Germersheim, durch die Firma Hornbach Kläranlagen GmbH & Co KG, 6729 Hagenbach; Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11.04.1984, Az. 556-201 Ha 59/82
- Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11.04.1984, Az. 556-201 Ha 59/82, Kreisverwaltung Germersheim vom 11.04.1994, Az. 661-20/146/93
- Planfeststellungsbeschluss für die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11.04.1984, Az. 556-201 Ha 59/82, zuletzt geändert mit Bescheid der Kreisverwaltung Germersheim vom 11.04.1994, Az. 661-20/146/93 und für die Vertiefung der bereits planfestgestellten Wasserfläche in der Gewanne „Stixwörth“ in der Gemarkung Hagenbach; Kreisverwaltung Germersheim vom 21.11.2000, Az. 661-20/240/99
- Änderung und Neufassung der Ziffer 2 des Bescheides der Kreisverwaltung Germersheim vom 21.11.2000, Az. 661-20/240/99 durch Bescheid der Kreisverwaltung Germersheim vom 31.07.2012, Az. 661-20/240/99 (Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses bis zur bestandskräftigen Zulassung eines beim LGB eingereichten Hauptbetriebsplan).

### 1.3 Nebenbestimmungen

Der Rahmenbetriebsplan wird unter folgenden Nebenbestimmungen zugelassen:

#### 1.3.1 Allgemeines

##### 1.3.1.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Wiedernutzbarmachung ist die Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilten Sicherheitsleistung beim LGB notwendig.

Die konkrete Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.

Die Festlegung einer Sicherheitsleistung für andere Maßnahmen als die der Wiedernutzbarmachung bleibt vorbehalten. Auf Antrag des Unternehmers kann die Sicherheitsleistung durch das LGB entsprechend den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen schrittweise angepasst werden.

### 1.3.1.2 **Befristung**

Die Gültigkeitsdauer dieses Planfeststellungsbeschlusses ist einschließlich des Zeitraumes der Wiedernutzbarmachung für einen Zeitraum bis einschließlich der Abbauphase 3 (Abbaufeld West), d. h. bis zum 31.12.2029 befristet. Sollte mit Ablauf der Rahmenbetriebsplanzulassung das Quarzvorkommen im Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“ in den dargestellten Grenzen des Rahmenbetriebsplans noch nicht vollständig ausgeräumt sein, ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Befristung eine entsprechende Änderung/Ergänzung des Rahmenbetriebsplans zu beantragen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft. Der Planfeststellungsbeschluss wird unanfechtbar und somit bestandskräftig, wenn die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen ist

### 1.3.1.3 **Sonstige Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)**

- 1.3.1.3.1 Das Vorhaben ist nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus den folgenden Auflagen und Bedingungen nicht etwas anderes ergibt.
- 1.3.1.3.2 Zur Durchführung der Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten ist dem LGB rechtzeitig gemäß § 52 Abs. 1 BBergG ein Hauptbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen. Der jeweilige Hauptbetriebsplan muss auf den Vorgaben dieses planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der naturschutzfach-

lichen Begleitmaßnahmen basieren. Die Wiedernutzbarmachung von Teilbereichen kann im jeweiligen Hauptbetriebsplan beantragt werden.

- 1.3.1.3.3 Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach der bergrechtlichen Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplanes durch das LGB erfolgen. Hiervon ausgenommen sind vorgezogene Maßnahmen (vgl. u a. Nr. 1.3.5.1 & 1.3.6.1).
- 1.3.1.3.4 Zur Zulassung von Hauptbetriebsplänen sind die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BBergG erforderliche Nachweise über die Gewinnungsberechtigung der jeweils betroffenen Grundflächen unter Beifügung einer Flurstückskarte einzureichen. Im Falle von Eigentumsflächen wird der Berechtigungsnachweis durch aktuelle Grundbuchauszüge geführt. Befinden sich Flächen nicht im Eigentum der Antragstellerin sind die berechtigenden Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzulegen.
- 1.3.1.3.5 Unbefugt in den Tagebau verbrachte Abfälle sind dem LGB unverzüglich zu melden. Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Durch geeignete Maßnahmen ist ggf. sicherzustellen, dass an und im geschaffenen Gewässer kein Abfall abgelagert wird.
- 1.3.1.3.6 Sollten bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten bisher nicht bekannte Bodenkontaminationen festgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich das LGB zu informieren. Das LGB entscheidet über die weiteren durchzuführenden Maßnahmen.
- 1.3.1.3.7 Im Falle freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer bzw. erdgeschichtlicher Funde ist die Einhaltung der Meldepflicht gemäß der §§ 16 - 21 DSchG<sup>12</sup> zu beachten.  
Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass zutage kommende archäologische Funde der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) RLP unverzüglich mitzuteilen sind.  
Der Räumtermin für den notwendigen Oberbodenabtrag auf den künftigen Kiesabbauf Flächen ist der GDKE RLP ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.

---

<sup>12</sup> **DSchG:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG**) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).

- 1.3.1.3.8 Das Einstellen des Gewinnungsbetriebes und das Beseitigen betrieblicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Durchführung der abschließenden Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen hat auf der Grundlage eines vom LGB zugelassenen Abschlussbetriebsplanes gemäß § 53 Abs. 1 BBergG zu erfolgen. Diese Wiedernutzbarmachungsmaßnahme haben sich an denen im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Folgenutzung Betriebsgelände und Rekultivierung) zu orientieren. Die Bergaufsicht endet frühestens nach der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes.
- 1.3.1.3.9 Zum Zwecke der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche des Tagebaus dürfen Fremdmassen nur auf Grundlage eines zugelassenen Haupt- oder Sonderbetriebsplans eingebracht werden. Die Ufer des Tagebausees und der Bereich oberhalb der Gewässersohle sind ausgenommen. Eine Beeinträchtigung der Gewässer einschließlich des Prozesswasserkreislaufes, ist auszuschließen. Die Fremdmassen müssen den Anforderungen des Bodenschutzrechts in der jeweils aktuellen Fassung genügen.
- 1.3.1.3.10 Zur Erläuterung von Textangaben in Hauptbetriebsplänen sind Auszüge aus dem Grubenbild, Zeichnungen und Tabellen beizufügen.  
Das Risswerk für den Quarz - Tagebau „Hagenbach - Stixwörth“ ist auf der Grundlage des § 63 BBergG i. V. m. den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung -MarkschBergV<sup>13</sup>- zu führen.  
Mit der Vorlage des Risswerks sind die Koordinaten des Umringspolygons der Rahmen- und der Hauptbetriebsplanfläche digital in ASCII-Format zu übergeben. Dies gilt auch für die turnusgemäße Nachtragung.
- 1.3.1.3.11 Eine mögliche Erholungsnutzung des Tagebausees und seiner Erweiterungen einschließlich der Uferbereiche ist unzulässig und durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden.

---

<sup>13</sup> **MarschBergV** Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - **MarschBergV**) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist

## 1.3.2 Gewinnung

- 1.3.2.1 Die Rohstoffgewinnung hat entsprechend den Darstellungen und Beschreibungen im Rahmenbetriebsplan zu erfolgen. Die detaillierte Darstellung der Gewinnung bleibt dem (Haupt)betriebsplanverfahren vorbehalten.
- 1.3.2.2 Für die vorhandenen Betriebseinrichtungen, die bereits wasserrechtlich planfestgestellt wurden und im Rahmen der Gewinnung der Abbaufelder Süd und West benötigt werden, gelten die Bestimmung der unter Nr. 1.1.5 und 1.2.2 aufgeführten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse und Bescheide.
- 1.3.2.3 Insofern für die unter Nr. 1.3.2.2 genannten Betriebseinrichtungen weiterer Regelungsbedarf ergibt, so wird dies in folgenden Hauptbetriebsplänen oder in entsprechenden Sonderbetriebsplänen geregelt.
- 1.3.2.4 Vor Inanspruchnahme des Abbauabschnittes 1 im Abbaufeld Süd ist zu gewährleisten, dass alle Rohstoffmengen in dem Bereich der wasserrechtlichen Planfeststellung abgebaut sind.
- 1.3.2.5 Bei dem Abtrag und der Lagerung des Bodens (Oberboden und kulturfähiger Unterboden), der bei den Gewinnungs- bzw. Abbaumaßnahmen anfällt, ist die DIN 18915<sup>14</sup> zu beachten.
- 1.3.2.6 Bei allen Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einzuhalten. Die eingesetzten technischen Arbeitsmittel sind so instand zu halten, dass jederzeit ein sicheres Arbeiten gewährleistet wird.
- 1.3.2.7 Maßnahmen zur Reduzierung von Staubentwicklung im Bereich der Aufbereitung und Verladung sind vorzusehen. Hierzu zählt die Niederschlagung von Staubentwicklung durch Bewässerung der jeweiligen Oberflächen bei entsprechender Witterung. Details sind in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan zu regeln.

---

<sup>14</sup> **DIN 18915** - Vegetationstechnik im Landschaftsbau–Bodenarbeiten (in der jeweils aktuellsten Fassung)

1.3.2.8 Maßnahmen zur Lärmminimierung sind ebenfalls, insbesondere im Bereich der Aufbereitung und Verladung, vorzusehen. Näheres wird in dem jeweiligen Hauptbetriebsplan geregelt.

1.3.2.9 Nach Beendigung der Gewinnung sind von der in Anspruch genommenen Fläche sämtliche Einbauten zu entfernen.

1.3.2.10 Die gesamten Betriebs- und Gewinnungsflächen in den Grenzen des RBPLs sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht.

### 1.3.3 **Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 WHG i. V. m. § 25 LWG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1.3.3.1 Zur Abschätzung von möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserstände und deren Entwicklung nach Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche Süd ist zur Beobachtung ein Monitoring durchzuführen. Hierzu sind in der Nähe vorhandenen Grundwassermessstellen 1160 Hagenbach und 1173 Hagenbach der Wasserwirtschaftsverwaltung Rhld. - Pfl. heranzuziehen. So können an Hand der ermittelnden Daten mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserstände im unmittelbaren Umfeld der Erweiterungsfläche Süd abgeschätzt und gutachterlich interpretiert werden.

1.3.3.2 Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Böschungen so angelegt werden, dass die Standsicherheit in jedem Fall gewährleistet ist. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standsicherheit der Tagebauseeböschungen des Rahmenbetriebsplanes ist zu beachten. Demnach ist gemäß der Planung des RBPLs eine Böschungsneigung von 1:3 bis zu einer Wassertiefe von 5 m herzustellen; danach kann die Böschungsneigung 1:2 betragen (vgl. Kap. 6.4 des RBPLs - Minimierungsmaßnahme V 5 (B) zum Schutzgut Boden).

Über die Erforderlichkeit von entsprechenden Standsicherheitsnachweisen entscheidet das LGB im Einzelfall.

Ebenso ist hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen.

1.3.3.3 Um die unter Nr. 1.3.3.2 beschriebene Böschungsneigung und die zu genehmigende Ausbautiefe (vgl. Nr. 1.3.3.4) des Tagebausees zu gewährleisten, ist das Gewinnungsgerät mit einer Abbaukontrolleinrichtung auszustatten.

Die Aufstellung und Genehmigung von entsprechenden Betriebsvorschriften und deren Abstimmung ist dem folgenden Hauptbetriebsplanverfahren bzw. einem Sonderbetriebsplan vorbehalten.

1.3.3.4 Die Ausbautiefe ist bis zur Basis des Mittelkieslagers (MKL), d. h. bis max. 76 m ü. N. N, entsprechend der Angaben (vgl. Tagebauschnitte der Anlagen Nr. A 3.3 a & A 3.3 b) des RBPLs, zugelassen. Eine Beeinträchtigung (Verletzung oder Abtragung) des mittleren Zwischenhorizontes aus Schluffen und Tonen, der das MKL unterlagert, ist auszuschließen.

1.3.3.5 Das während der Auskiesung der Flächen anfallende, nicht verwertbare Baggergut ist entsprechend der Rekultivierungsplanung des RBPLs zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass kein Oberboden im Gewässerbereich oder im Wasserwechselbereich eingebaut wird.

Insofern sich herausstellt, dass das anfallende, nicht verwertbare Baggergut für die geplanten Maßnahmen nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen. Die Verwendung von Fremdmaterial im bzw. am Gewässer ist nicht zulässig.

1.3.3.6 Die Entnahme und Wiedereinleitung von Prozesswasser (Waschwasser) aus bzw. in den Tagebausee hat gemäß der Ergänzung der Planunterlagen des RBPL vom 19.01.2011 (Ergänzende Ausführungen zur Prozesswasserentnahme und -wiedereinleitung) zu erfolgen. Die Ausführungen der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt vom 06.12.2011 sind zwingend zu beachten.

1.3.3.7 Gegenüber den Nachbargrundstücken und Wirtschaftswegen ist ein Grenzabstand von 5,00 m zwischen der Oberkante der Böschung der Tagebauseefläche und der Grundstücks- bzw. Wegegrenze (Flurstücksgrenze) einzuhalten.

1.3.3.8 Die nachfolgende beschriebene Markierung der Grenzen der Abbaufläche erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.

Die Grenzen des zur Kiesausbeute vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eckpunkten der Fläche mit mind. 8 cm dicken, weiß gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1,00 m betragen.

Sollten die Grenzsteine der jeweiligen Grundstücke nicht feststellbar sein, ist die zur Ausbeute vorgesehene Gesamtfläche durch die Antragstellerin vor der Pfahlsetzung amtlich vermessen zu lassen.

Die abgeschlossene Setzung der Pfähle ist dem LGB mitzuteilen und der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt anzuzeigen. Die Unterhaltung der Kennzeichen hat bis zur Abnahme der Wasserfläche durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt nach Beendigung der Bergaufsicht die zur Kiesausbeute berechnigte Firma zu übernehmen.

1.3.3.9 Zur Beobachtung der Veränderung des Wasserstandes hat der Antragsteller in Absprache mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt einen Lattenpegel im Tagebausee zu errichten und zu unterhalten sowie dies dem LGB anzuzeigen. Der Pegel ist wöchentlich jeweils montags abzulesen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und über das LGB der SGD Süd, RS WAB halbjährlich vorzulegen. Der Pegel ist lage- (UTM-Koordinaten) und höhenmäßig (NN-Höhen) einzumessen.

1.3.3.10 Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

Die Antragstellerin ist bei der Durchführung der Gewinnung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigen-

schaften zu verhüten.

Insbesondere sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe vermieden wird. Näheres wird im nachfolgenden Hauptbetriebsplan und / oder in einem Sonderbetriebsplan geregelt.

1.3.3.11 Nach Durchführung der Maßnahmen des Abschlussbetriebsplans, jedoch spätestens mit dem Ende der Bergaufsicht, ist eine Abnahme der Wasserfläche durch die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt zu beantragen. Hierzu sind rechtzeitig Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:

a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien)

b) Querprofile im Abstand von 30 m

Dies gilt für die gesamte nach der Erweiterung entstandene Seefläche.

#### 1.3.4 **Verkehr**

1.3.4.1 Die Erschließung des Tagebaus, d. h. die Zufahrt, erfolgt entsprechenden den Darstellungen des RBPLs von der Landesstraße L 556 über die Straße *Am Altrhein* und das Gelände des Gewerbe-/Industriegebietes, das sich westlich an den Bereich der Aufbereitungsanlagen anschließt. Insofern sich für diese bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassungen erteilte Erlaubnis eine Veränderung ergibt, ist eine entsprechende Erteilung der Sondernutzung über das LGB beim LBM zu beantragen. Die Nutzung von anderen bestehenden Zufahrten (z. B. vorhandene Wirtschaftswege) ist unzulässig. Bestehende Zufahrten zur L 556 im Bereich der Grenzen des Rahmenbetriebsplanes sind vom Antragsteller mit baulichen Mitteln zu schließen.

1.3.4.2 Bei der An- und Abfahrt zu dem Tagebau ist auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen, d. h. der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden. Ebenso ist die Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu gewährleisten.

- 1.3.4.3 Der Verkehrsraum der L 556 darf durch die Rohstoffgewinnung auf den Erweiterungsflächen und den damit verbundenen sonstigen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Insofern Schäden an der L 556 und ihren Bestandteilen entstehen, sind diese zu beseitigen bzw. die Kosten für die Beseitigung erfolgen zu Lasten des Betreibers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- 1.3.4.4 Der Verkehr auf der L 556 darf durch den Abbau und seiner möglichen Auswirkungen, z. B. Staubentwicklung bzw. -verwehung nicht beeinträchtigt werden (vgl. Nr. 1.3.2.7).
- 1.3.4.5 Es ist sicherzustellen, dass öffentliche Straßen und insbesondere die L 556 durch Transportfahrzeuge oder sonstige im Tagebau eingesetzte Fahrzeuge nicht verschmutzt werden. Falls dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich vom Antragsteller zu seinen Lasten zu beseitigen.
- 1.3.4.6 Durch die Neuanlage und Bepflanzung des Erdwalles parallel zur L 556 dürfen keine Flächen des öffentlichen Verkehrsraums in Anspruch genommen werden. Das Lichtraumprofil der L 556 ist freizuhalten. Außerdem sind bei der Anpflanzung von Bäumen die Abstände der RPS 2009<sup>15</sup> zu beachten (vgl. 1.3.5.5).
- 1.3.4.7 In dem Streckenabschnitt der L 556, in dem der parallel zur Fahrbahn verlaufende Rad- und Gehweg unmittelbar an die externe Kompensationsmaßnahme A 6 (A) Fl. Nr. 5613/19 angrenzt, ist für diesen ebenso (vgl. Nr. 1.3.4.6) das Lichtraumprofil freizuhalten. Außerdem sind ebenfalls die Abstände der RPS 2009 zu beachten. Weiterhin ist bei der Bepflanzung mit Gehölzen ein Abstand von mindestens 1,50 m zum Rad- und Gehweg einzuhalten, so dass keine Schäden durch Wurzelwerk entstehen können. Weiterhin ist die Bepflanzung mit der Straßenmeisterei Kandel abzustimmen.
- 1.3.4.8 Die Errichtung einer Gurtförderbandanlage im Nassabbaubetrieb mit einer Breite von 1,50 m und einer Höhe zwischen 1,00 und 1,50 m parallel zur Landesstraße L 556, die innerhalb der Bauverbotszone i. S. d. Landesstraßen-

---

<sup>15</sup> RPOS 2009 Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 2009

gesetzes liegt, ist zulässig, wenn, wie im RBPL dargelegt, der vorgesehene Mindestabstand zur L 556 von 15 m eingehalten wird.

1.3.4.9 Die ordnungsgemäße Entwässerung der L 556 und des Rad-/Gehweges ist jederzeit sicherzustellen. Durch die Gewinnung darf kein zusätzliches Oberflächenwasser der Landesstraße und ihren Entwässerungseinrichtungen zu geführt werden.

### 1.3.5 **Genehmigung nach § 17 BNatschG**

1.3.5.1 Die im RBPL dargestellten naturschutzfachlichen und umweltrelevanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Ergänzungen vom 16.03.2012 und 17.06.2013 sind entsprechend dieser Planung umzusetzen. Die Maßnahmen können entsprechend dem bzw. parallel zum Abbaufortschritt durchgeführt werden. Die notwendige Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen erfolgt i. d. R. in den nachfolgenden Hauptbetriebsplanverfahren. Ausnahmen sind vorgezogene Maßnahmen, die mit der Zulassung des RBPLs vorzunehmen sind, d. h. wenn dieser Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist.

1.3.5.2 Bei der Umsetzung der genannten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ist die Ergänzung der Planunterlagen vom 17.06.2013 (Ergänzende Ausführungen zu Abbauabschnitten und den damit umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen) zum RBPL zu berücksichtigen. Insbesondere die Zuordnung der Kompensationsflächen zu den Abbauabschnitten ist zu beachten und ggf. ein Zeitplan aufzustellen. Ebenso ist der Stand der Umsetzung in den jeweiligen HPBL darzustellen und entsprechend fortzuschreiben. Eine Sicherheitsleistung für die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen ist festzusetzen.

1.3.5.3 Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Artenschutz sind unter Berücksichtigung der artspezifischen, teilweise jahrzeitlich wechselnden Anforderungen zeitlich in die Betriebsablauf ein- bzw. anzupassen. Hierbei sind insbesondere terrestrische Winterquartiere, Tiere in fluchtunfähigen Lebensstadien und geschützte Arten zu beachten, die sich in Folge der Gewinnungstätigkeit einstellen.

- 1.3.5.4 Das Verhältnis der Flächen zwischen Eingriffen in den Naturhaushalt und den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen i. S. d. §§ 14 ff BNatSchG ist gemäß den Angaben des RBPLs (vgl. Tab. 17 ff des RPBL) umzusetzen. Die Funktion, die dem Naturhaushalt durch einen Eingriff verlorenggeht, wird u. a. durch dieses Flächenverhältnis kompensiert.
- 1.3.5.5 Die Bepflanzung des Walls entlang der Landesstraße L 556 (vgl. Anlage A 4.5 zum RBPL) ist gemäß den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu planen und zu bepflanzen (vgl. Nr. 1.3.4.6).
- 1.3.5.6 Für den Teil des Betriebsgeländes, dessen einer Teilbereich der Aufbereitung dient und dessen anderer Teilbereich als Oberbodenzwischenlager genutzt wird und auf dem die schutzgutspezifische Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme V2 (B) durchzuführen ist (vgl. Anlage Nr. A 4.4 des RBPLs), ist als Rekultivierungsziel nach Beendigung der Gewinnung eine Sukzessions- bzw. Rohbodenfläche mit Amphibientümpeln (vgl. Anlage Nr. A 4.5 des RBPLs) anzulegen. Die Detailplanung und Umsetzung der Maßnahme ist frühzeitig, spätestens jedoch mit der Aufstellung des Abschlussbetriebsplanes, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.
- 1.3.5.7 Die geplante Aufforstung eines Waldrandes im südlichen Bereich des Abbaufeldes Süd ist gemäß der Planung des RBPLs naturschutzfachlich so zu gestalten, dass sie zwar nicht im vollen Umfang, aber von der Funktion den Zielvorgaben der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)*<sup>16</sup> entspricht. Hierbei ist anzustreben, dass die funktionale naturschutzfachliche Gestaltung der Aufforstung den geringeren Flächenanteil kompensiert. Hierdurch wird die Vernetzungsfunktion des Waldkorridors von europaweiter Bedeutung gestärkt, der südlich des Tagebaus den Pfälzer Wald im Westen mit den Rheinauen im Osten verbindet. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten, u. a. FFH-Gebiet Rheinniederung Neuburg-Wörth (FFH-Nr. 6915-301), ist durch die Aufforstungsmaßnahmen auszuschließen (vgl. Nr. 1.3.6.4).

---

<sup>16</sup> MfU und LfUG (März 1997): **Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)** – Bereich Landkreis Germersheim, u. a. S. 191 ff

- 1.3.5.8 Im Erweiterungsabschnitt Süd ist zwischen der Grenze des NSG Stixwörth und der Wasserfläche des Tagebausees ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten (vgl. Anlage Nr. A 4.4 zum RBPL).
- 1.3.5.9 Um insbesondere die Amphibienpopulationen langfristig zu erhalten, die im kartierten, schutzwürdigen Biotop *Weidengehölz südlich Hagenbach* (BK-6915-0474-2006) vorkommen, sind Vernetzungsstrukturen zwischen diesem isoliert liegenden Biotop und dem südlich gelegenen Waldrand zu schaffen. Hierzu sind in diesem künftigen westlichen Uferbereich der Erweiterungsfläche des Tagebausees die im RBPL geplanten Maßnahmen umzusetzen, wie die Schaffung eines sumpfigen Flachwasserbereichs mit Buchten und Uferpionierflächen.
- 1.3.5.10 Nach Beendigung der Gewinnung ist die Gesamtfläche des Tagebaus in den Grenzen des RBPLs und insbesondere die Wasserfläche des Tagebausees und seiner Uferbereiche dem Arten- und Biotopschutz i. S. d. Wiedernutzbarmachung des RBPLs zur Verfügung zu stellen.
- 1.3.5.11 Die Folgenutzung *Arten und Biotopschutz* schließt eine Nutzung des Gewässers zum Zweck der Fischerei aus. Hiervon sind Maßnahmen ausgenommen, die der Regulierung und Hege des sich natürlich einstellenden Fischbestandes entsprechend der Verpflichtung des bzw. der Landesfischereigesetzes bzw. -ordnung dienen und mit dem Naturschutzrecht im Einklang stehen. Diese Maßnahmen sind vorab mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen und dem LGB zeitnah bis zum Ende der Bergaufsicht mitzuteilen.

### 1.3.6 **Genehmigung nach § 14 LWaldG**

- 1.3.6.1 Die Rodung von Wald, die für die Umsetzung der Maßnahmen des RBPLs notwendig sind, muss zwei Jahre nach Zulassung des jeweiligen HBPLs abgeschlossen sein.

Wenn die Durchführung der genannten Rodungsmaßnahmen auf Grund von Betriebsabläufen und aus Gründen des Naturschutzrechtes unmittelbar nach Bestandskraft dieses Beschlusses notwendig werden, so sind diese Rodungs-

maßnahmen dem LGB anzuzeigen und zu begründen. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Forstamt abzustimmen.

- 1.3.6.2 Die erforderlichen Ersatzaufforstungen haben zur Erhaltung des Waldanteils vor der Rodung oder zumindest „Zug um Zug“ im gleichen Flächenumfang wie die Rodungsmaßnahmen zu erfolgen.
- 1.3.6.3 Auf dem Teil des Betriebsgeländes, der sich östlich an das Gelände des Gewerbe-/Industriegebietes anschließt und der Aufbereitung dient (vgl. Anlage Nr. A 4.5 des RBPLs), ist als Rekultivierungsziel nach Beendigung der Gewinnung ein Sukzessionswald mit dem Charakter eines Weichholz-Flussauenwaldes anzulegen. Die Detailplanung und Umsetzung der Maßnahme ist frühzeitig, spätestens jedoch mit der Aufstellung des Abschlussbetriebsplanes, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.
- 1.3.6.4 Die geplante Aufforstung eines Waldrandes im südlichen Bereich des Abbau-feldes Süd ist gemäß der Planung des RBPLs so zu gestalten, dass sie zwar nicht im vollen Umfang der Fläche, aber von der Funktion den Zielvorgaben der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* entspricht. Hierbei ist anzustreben, dass die funktionale waldgerechte Gestaltung der Aufforstung den geringeren Flächenanteil kompensiert. So wird die Vernetzungsfunktion des Waldkorridors von europaweiter Bedeutung gestärkt, der südlich des Tagebaus den Pfälzer Wald im Westen mit den Rheinauen im Osten verbindet (vgl. Nr. 1.3.5.7).
- 1.3.6.5 Bei der Pflanzung von Hochstämmen 1. Ordnung im Rahmen der Aufforstung von Waldflächen ist ein Mindestabstand von 30 m (1 Baumlänge) zur Landesstraße L 556 einzuhalten.

## 1.4 Hinweise

- 1.4.1 Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Privatrechtliche Ansprüche Dritter werden nicht berührt.

- 1.4.2 Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern, wie z. B. auch Bau- und Montageunternehmen, wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. ABergV<sup>17</sup> verwiesen.
- 1.4.3 Alle Betriebsanlagen und -einrichtungen sind im Hinblick auf ihre Sicherheit nach den bergrechtlichen Bestimmungen der ABergV und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 1.4.4 Änderungen des planfestgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen des planfestgestellten Vorhabens erfordern gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG die Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- 1.4.5 Das Tagebaugelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugtes Betreten und Befahren Dritter und Betriebsfremder zu sichern, so dass keine Ablagerungen von Siedlungsmüll, kontaminiertem Bauschutt, Fäkalien, organischen, mineralischen und industriellen Abfällen sowie sonstigen wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können.  
Die Sicherung muss ebenso der Verhinderung einer Erholungsnutzung dienen.
- 1.4.6 Anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle zur Entsorgung sind zu sortieren und getrennt nach Abfallschlüssel durch genehmigte Beförderer in einer für die Abfälle zugelassenen Anlage zu entsorgen.  
Den Anforderungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen<sup>18</sup> und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz<sup>19</sup> muss genüge getan werden.

---

<sup>17</sup> **ABergV:** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

<sup>18</sup> **KrWG:** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

<sup>19</sup> **LKrWG:** Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014

- 1.4.7 Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle mit diesem Bescheid verbundenen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind ebenfalls jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.
- 1.4.8 Die Ausführungsplanung der Aufforstung von Laubmischwald auf den externen Kompensationsflächen sowie die Anlage eines Waldrandes auf dem Abstandstreifen zwischen dem Tagebausee und dem NSG Stixwörth hat in enger Abstimmung mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen zu erfolgen.
- 1.4.9 Die Folgenutzung des Betriebsgeländes ist vor Durchführung der Maßnahme mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig abzustimmen.
- 1.4.10 Zwischen der Grenze des NSG Stixwörth und der Wasserfläche des Tagebausees ist ein Mindestabstand von 25 m gemäß der Planfeststellung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 11.04.1984, Az. 556-201 Ha 59/82 einzuhalten (vgl. Anlage Nr. A 4.4 und Schnitt C – C der Anlage Nr. A 4.5 des RBPLs).
- 1.4.11 Kompensationsmaßnahmen können multifunktional sein, wenn mit ihrer Umsetzung mehrere Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert werden. So können forstrechtliche Waldaufforstungen ebenfalls naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu mindestens teilweise kompensieren. Ebenso stellt z. B. die Aufschüttung des Erdwalles entlang der L 556 mit Oberboden und die anschließende Bepflanzung eine Kompensation für einen Eingriff in das Bodential sowie in das Arten- und Biotoppotential dar.

## 1.5 **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, soweit ihnen nicht durch Aufnahme als Nebenbe-

stimmungen in diesen Bescheid Rechnung getragen wurde. Die übrigen Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen.

## **2 Begründung**

### **2.1 Sachverhaltsdarstellung, Raumordnerische Aspekte und Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH betreibt seit Herbst 2007 die Aufsuchung und Gewinnung von Quarz (Quarzkiese und -sande) als grundeigner Bodenschatz auf der wasserrechtlich planfestgestellten Gewinnungsfläche des Tagebaus Hagenbach-Stixwörth in der Gemarkung der Stadt Hagenbach. Die derzeitige wasserrechtlich planfestgestellten Gewinnungsfläche inkl. Betriebsgelände umfasst eine Größe von ca. 30 Hektar.

Die technisch gewinnbaren Vorräte an hochwertigen Quarz (Quarzkiese und -sande) im wasserrechtlich planfestgestellten Tagebaubereich sind fast erschöpft. Um den mittel- und langfristigen Fortbestand des Betriebes zu sichern, plant die Antragstellerin die Erweiterung der heutigen Tagebaufläche um ca. 8,0 Hektar Gewinnungsfläche und ca. 2,0 Hektar Nebenfläche. Diese Erweiterungsflächen grenzen südlich (Abbaufeld Süd) und westlich (Abbaufeld West) an die planfestgestellte Wasserfläche an und liegt östlich der Landesstraße L 556.

Die beiden Abbaufelder beinhalten nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 2,5 Millionen Tonnen (Abbaufeld Süd ca. 1,5 Mill. Tonnen und Abbaufeld ca. 1 Mill. Tonnen) Quarzkiese und -sande. Bei einer derzeitigen Jahresproduktion von ca. 160.000 Tonnen lassen die nachgewiesenen Vorräte voraussichtlich einen Abbau über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren (Abbaufeld Süd ca. 9 Jahre und Abbaufeld ca. 6 Jahre) zu.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 weist das wasserrechtlich planfestgestellte Abbaugelände und den nördlichen Teilbereich des Abbaufeldes Süd als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung aus und als Teil eines überörtlichen Regionalen Grünzuges. Unmittelbar südlich und östlich an das Abbaufeld Süd grenzt ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz an. Außerdem ist das gesamte Gebiet und

sein Umfeld als Vorbehaltsgebiet für die Wasserwirtschaft und sonstige landwirtschaftliche Gebiete dargestellt.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach stellt für das Abbaufeld West als Bestand Flächen für die Landwirtschaft dar.

Im Abbaufeld Süd sind im nördlichen Teilbereich als Bestand Flächen für Wald und im südlichen Teilbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sowie für gesamte Abbaufeld Süd als geplante Kiesabbaufäche.

Der südliche Teilbereich des Abbaufeldes Süd liegt im FFH - Gebiet *Rheinniederung Neuburg - Wörth* (FFH - Nr. 6915-301) und das Naturschutzgebiet (NSG) *Stixwörth* grenzt im Osten an die Rahmenbetriebsplangrenze. Außerdem liegt das gesamte Vorhabensgebiet im Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Pfälzische Rheinauen*.

Im Vorfeld des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“ wurde am 16.01.2007 ein Scopingtermin für die seinerzeit geplante Erweiterung nach Wasserrecht der wasserrechtlich planfestgestellten Gewinnungsfläche durchgeführt. Im Rahmen dieses Termins stellte die zuständige Obere Landesplanungsbehörde dar, dass nur bei der südlichen Erweiterungsfläche die verbindlichen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz zu beachten sind und diese Fläche in einem regionalen Grünzug liegt. Weiterhin führte sie aus, dass von der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 10 Abs. 6 LPlG<sup>20</sup> abgesehen wird, da eine Rohstoffgewinnung keine Flächenversiegelung darstellt und somit dem generellen Freihaltegebot eines regionalen Grünzuges nicht entgegensteht. Allerdings kommen in diesem Zusammenhang den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und des Verbandes Region Rhein-Neckar eine maßgebliche Bedeutung zu, da nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in einem regionalen Grünzug keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben darf. Der Verband Rhein-Neckar hat ebenfalls keine Einwände gegen die Rohstoffgewinnung, zumal diese den Intentionen eines ausgewiesenen Vorranggebietes Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Hochwasserschutz nicht widerspricht.

---

<sup>20</sup> LPlG: Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wird in den entsprechenden Kapiteln dieses Beschlusses gewürdigt.

Nach Anregung durch die Kreisverwaltung Germersheim im Juni 2008 stellte das Landesamt für Geologie und Bergbau im Auftrag der Antragstellerin als zuständige Behörde fest, dass die Untersuchung des Sand-Kies-Vorkommens in diesem Tagebau ergab, dass diese Quarzkiese und -sand als Bodenschatz i. S. d. des Bundesberggesetzes geeignet ist.

Grundsätzlich gilt, dass die vorliegend maßgeblichen Ziele der Raumordnung in diesem Planfeststellungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 ROG<sup>21</sup> zu beachten sind. Bezüglich der Berücksichtigungspflicht der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse gilt vorliegend § 4 Abs. 1 Satz 3 ROG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb UVP – V Bergbau i. V. m. den §§ 51, 52 Abs. 2 a, 57 a BBergG, auf Grund der Lage einer Teilfläche in einem Schutzgebiet gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet) und der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers (Tagebausee) und seiner Ufer, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für dessen Zulassung ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren (PFV) mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die Erweiterung des Quarztagebaus „Hagenbach-Stixwörth“ wurde mit Schreiben vom 21.01.2010 der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH und Einreichung der entsprechenden Unterlagen beantragt.

Das LGB leitete mit Schreiben vom 23.02.2010 das Beteiligungsverfahren ein und forderte die durch das bergbauliche Vorhaben betroffene Verbandsgemeinde Hagenbach und die Stadt Hagenbach, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben auf.

---

<sup>21</sup> **ROG:** Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist

Nachstehend die Auflistung der Anhörungsbeteiligten

- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
- Stadt Hagenbach
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße
- Metropolregion Rhein-Neckar – Der Verband
- Zentralstelle d. Forstverwaltung
- Forstamt Pfälzer Rheinauen
- Kreisverwaltung Germersheim
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt/Weinstraße
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
- BUND für Umwelt und Naturschutz Rheinland-Pfalz
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.
- Pollichia
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Die Naturfreunde Rheinland-Pfalz e. V.
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt

Das LGB veranlasste zudem mit Schreiben vom 23.02.2010 die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen.

Die Auslegung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach und beim LGB in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 31.03.2010. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zu 2 Wochen nach Auslegungsende vorgetragen werden.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, die Antragstellerin und die sonstigen Verfahrensbeteiligten entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG zum Erörterungstermin geladen. Nach schriftlicher Einladung vom 21.03.2013 und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung wurde dieser am 16.05.2013 in den Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach in Hagenbach durchgeführt. Die hierzu gefertigte Niederschrift vom 20.12.2013 ist Bestandteil der Verfahrensakte und liegt diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde. Sie wurde den Teilnehmern des Erörterungstermins zugesandt.

Die im Rahmen der schriftlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der TÖBs und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sind im Rahmen eines Termins am 19.5.2010 der Antragstellerin mit der Bitte um Rückäußerung bzw. Stellungnahme übergeben worden. Die Beantwortung erfolgte durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.05.2010.

In Folge dieser Beantwortung wurde am 01.12.2010 ein Abstimmungstermin mit Behörden und der Antragstellerin durchgeführt. Als Ergebnis dieses Termins wurden dem LGB ergänzende Planunterlagen nachgereicht. Diese wurden zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Insgesamt sind bis zu 21.03.2013 Stellungnahmen von 18 TÖBs bzw. nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen eingegangen. Stellungnahmen privater Einwender hat das LGB nicht erhalten.

## 2.2 Rechtliche Prüfung

Die Zuständigkeit für die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans obliegt gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts<sup>22</sup> beim Landesamt für Geologie und Bergbau<sup>23</sup>.

---

<sup>22</sup> Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).

<sup>23</sup> Organisationsverordnung zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).

Die Entscheidung zu Gunsten des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beruht auf den bergbauspezifischen Voraussetzungen der

- **§§ 52 Abs. 2 a, 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 - 9, 48 Abs. 2, 57 a - c BBergG,**
- **§ 1 Nr. 1 b) aa und bb) der UVP-V Bergbau**

und genügt den materiellen Anforderungen der nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. nach § 57 b Abs. 3 BBergG verdrängten behördlichen Entscheidungen.

Gemäß § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der auf Grund § 75 VwVfG eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss bewirkt nur eine verfahrensrechtliche Konzentration.

Die materiell rechtlichen Rechtsgrundlagen sind jeweils für den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss bindend. Entscheidungsgrundlage sind die jeweils für die behördlichen Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung ist somit insbesondere an die materiell rechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG, § 8, 9 WHG, § 25 LWG, § 14 LWaldG sowie § 14, 17 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG gebunden.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Zulassung dieses Rahmenbetriebsplanes nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt, das mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wurde von der Antragstellerin am 21.01.2010, also vorher, gestellt.

### 2.2.1 **§ 55 Abs. 1 BBergG**

Die Firma Heidelberger Kies und Sand GmbH beantragt mit Schreiben vom 21.01.2010 die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des wasserrechtlich planfestgestellten Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“. In § 55 BBergG werden die Voraussetzungen für die Zulassung eines Betriebsplanes aufgeführt. Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 BBergG setzt voraus, dass

- für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb getroffen ist,
- keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,
- für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,
- die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass bereits geführte Betriebe nicht gefährdet werden und
- gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie die erforderliche Berechtigung für die vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen besitzt. Die Planvorhabensfläche von insgesamt rund 10 Hektar und die damit zu genehmigende Abbaufläche befindet sich entweder im Eigentum der Antragstellerin oder es liegen entsprechende Pachtverträge für mindestens die Dauer der Inanspruchnahme der Flächen ab Bestandskraft der bergrechtlichen Zulassung zwischen den Grundstückseigentümern der Flächen und der Antragstellerin vor (vgl. Anlage Nr. A 2.1 des RBPLs).

Falls nach diesem Zeitraum das Pachtverhältnis nicht mehr aufrechterhalten wird, hat die Antragstellerin gemäß der entsprechenden Nebenbestimmungen die Verfügbarkeit der Flächen nachzuweisen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein

anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, soweit diese Gegenstand dieses Verfahrens sind, bleiben entsprechend den getroffenen Nebenbestimmungen den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen eintreten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Ferner ist insbesondere durch die Vorgaben von Sicherheitsabständen und Endböschungsneigungen gemäß der entsprechenden Nebenbestimmungen und Ausführungen des Rahmenbetriebsplanes hinreichend Sicherheit für den Schutz der Oberfläche insbesondere der Uferbereiche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß beseitigt. Auf die Hinweise dieses Beschlusses wird verwiesen. Darüber hinaus notwendige Detailregelungen sind den nachfolgenden Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen.

Weiterhin ist die erforderliche Vorsorge getroffen, dass die Sicherheit eines bestehenden und zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet ist.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen der Gewinnung im Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“ nicht zu erwarten, insoweit wird auf die umfassenden Ausführungen im Abwägungsteil Bezug genommen.

### 2.2.2 § 48 Abs. 2 BBergG

Im Rahmen der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist zu prüfen, ob es öffentliche Interessen gibt, die dem Vorhaben zum Abbau von Quarz (Quarzsanden und -kiesen) entgegenstehen und zu entscheiden, ob diese Interessen möglicherweise derart überwiegen, dass dieser Umstand gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu einer Beschränkung oder Versagung des beantragten Abbauvorhaben führen muss.

Öffentliche Interessen sind beispielsweise berührt bei:

- Auswirkungen auf die Raumordnung
- Einwirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Abwasser, Gas, Strom, Wasser),
- Einwirkungen auf öffentliche Einrichtungen,
- Einwirkungen auf Kulturgüter,
- Einwirkungen auf die kommunale Entwicklung,
- Einwirkungen auf Natur und Landschaft bzw. den Naturhaushalt,
- Einwirkungen auf die Umwelt durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
- Auswirkungen auf die Bauleitplanung bzw. Bauplanungsrecht.

Entsprechende Wirkungen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht erkennbar bzw. können über vorbeugende Sicherungsmaßnahmen verhindert werden. Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung sind ausgeschlossen. Überwiegende öffentliche Versorgungsinteressen werden durch die Zulassung nicht eingeschränkt. Gewährleistet wird dies durch die Nebenbestimmungen (vgl. u. a. Kap. 1.3) zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Weiter sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>24</sup> öffentliche Interessen auch dann tangiert, wenn der Umfang der zu erwartenden Schäden an privatem Eigentum zwar nicht das Ausmaß eines Gemeenschadens erreicht, gleichwohl aber zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums führt. Ein solcher Tatbestand ist vorliegend nicht erkennbar.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die gemäß § 4 Abs. 4 ROG nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, hier also entweder nach § 48 Abs. 2 BBergG oder nach § 35 BauGB<sup>25</sup> zu berücksichtigen sind, bleiben gewahrt.

---

<sup>24</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, NVwZ 1989, S. 1162ff..

<sup>25</sup> **BauGB:** Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB). Der § 17 Abs. 1 Nr. 10 LPlG wurde beachtet.

Planungsrechtlich sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Rheinland-Pfalz im LEP IV und im jeweiligen RROP vorgegeben. Im gültigen RROP Rheinland-Pfalz ist das Areal des Quarztagebaus seiner geplanten Erweiterung u. a. als *Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung* ausgewiesen. Die Gewinnung von Quarz (Quarzsanden und -kiesen) entspricht somit der an den ausgewiesenen Freiraum gebundenen Nutzung. Die Ausweisung eines Teils des Vorhabensgebietes als Regionaler Grünzug bzw. als Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Schwerpunkt Hochwasserschutz widerspricht nicht dem Vorhaben, da keine Flächenversiegelung i. S. von Siedlungstätigkeiten geplant sind bzw. das Vorhaben den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Die Planfeststellungsbehörde konnte zudem nach Prüfung feststellen, dass die Vorgaben der Raumordnung insoweit eingehalten werden bzw. den Aussagen der Stellungnahmen der Oberen Landesplanungsbehörde und des Verbandes Region Rhein-Neckar entsprechen, die diese im Rahmen des Scoping-Termins abgegeben haben.

Das Vorhaben der Antragstellerin ist auch bauplanungsrechtlich zulässig. Insoweit bedarf es für das sich im Außenbereich befindliche Abbauvorhaben der Antragstellerin gemäß § 38 BauGB keines gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Über die Zulässigkeit des Vorhabens unter bauplanungsrechtlichen Aspekten entscheidet allein die bergrechtliche Planfeststellungsbehörde.

Soweit durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Wirtschafts- und Forstwege umgewidmet werden, wurde der Antragstellerin durch Nebenbestimmung auferlegt, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Entgegenstehende öffentliche Interessen lassen sich auch nicht aus den Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. d. § 52 Abs. 2 a Satz 3 BBergG herleiten, die jedenfalls auch als öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind.

Bei diesen Forderungen muss es sich um herausragend wichtige Belange handeln, die nicht in Form von Rechtsvorschriften verfestigt sind und damit noch keine Bindungswirkung als Rechtsnormen entfalten können.<sup>26</sup>

Schließlich kommt eine Beschränkung oder Untersagung des Vorhabens gemäß § 48 Abs. 2 BBergG auch nicht unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Das nach § 22 BImSchG<sup>27</sup> vorgeschriebene Gebot für die Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 BBergG steht dem Vorhaben somit insgesamt nicht entgegen.

### 2.2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 WHG und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem gewerbsmäßigen Gewinnen von Quarz (Quarzsanden und -kiesen) werden Rohstoffe aus dem Boden abgebaut. Das damit verbundene Abtragen der Deckschicht stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 LWG und eine Maßnahme i. S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen, stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes dar. Diese bedürfen entsprechend § 25 Abs. 1 LWG und § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Der Antragstellerin bzw. ihrer Rechtsvorgängerin wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz vom 11.04.1984 -Az. 556-201 Ha 59/82- und seiner Verlängerungen, geändert bzw. verlängert durch den Planfeststellungsbeschluss der Kreisverwaltung Germersheim vom

---

<sup>26</sup> Vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 57 a Rdnr. 64.

<sup>27</sup> **BImSchG**: Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

11.04.1994 -Az. 661-20/146/93, vom 21.11.2000 -Az. 661-20/240/99, und Bescheid vom 31.07.2012 -Az. 661-20/240/99- das Recht gewährt Quarz (Quarzsanden und -kiesen) zu gewinnen.

Sowohl aufgrund der jetzt vorgelegten Antragsunterlagen, als auch auf Grundlage der Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Wasserbehörde zu den vorgelegten Antragsunterlagen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse für den jetzigen Erweiterungsabschnitt vor. Die in den Stellungnahmen angeführten Auflagen wurden als Nebenstimmungen übernommen.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde hergestellt. Insoweit wird auf das Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim vom 19.04.2010 und auf die fachtechnischen Stellungnahmen der SGD Süd vom 30.04.2010 und 06.12.2011verweisen.

#### **2.2.4 Planfeststellung / Plangenehmigung nach § 67, 68 WHG, § 72 LWG**

Entsprechend den Antragsunterlagen ist die Erweiterung des bereits wasserrechtlich planfestgestellten Tagebausees geplant und nach der Beendigung der Gewinnung soll dieser See und seine Ufer dem Arten- und Biotopschutz vollständig i. S. d. der Rekultivierung zu Verfügung gestellt werden.

Diese Maßnahme ist durch die Antragstellerin entsprechend den Planungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans und den Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses verbindlich umzusetzen.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten und auch andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Eine Zulassung in Form einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für die dauerhafte Anlage eines Gewässers bzw. eine Erweiterung eines bestehenden und wasserrechtlich planfestgestellten Gewässers (Gewässerausbau i. S. d. WHG) kann hier folglich im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, da damit Lage und Form dieses Gewässers zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund Planungen im Wesentlichen schon hinreichend bestimmbar sind.

### 2.2.5 Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG

Vorab ist festzustellen, dass für das vorliegende Verfahren die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, das mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft getreten ist, Anwendung finden. Der Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wurde von der Antragstellerin am 21.01.2010 gestellt, d. h. bevor das BNatSchG in Kraft getreten ist. Somit findet das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 keine Anwendung mehr.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der Abbau oder die Abgrabung von Bodenschätzen einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Da der Abbau der Bodenschätze nach den bergrechtlichen Vorschriften einer Betriebsplanzulassung bedarf, hat das LGB als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung der §§ 14 ff BNatSchG erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen.

Sowohl die Untere und als auch die Obere Naturschutzbehörde haben sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat im Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim vom 19.04.2010 mitgeteilt, dass sie die Rohstoffgewinnung im südlichen Teil grundsätzlich kritisch sieht. Allerdings verweist sie auf die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) in bergrechtlichen Verfahren. Die ONB hat sich im Erörterungstermin am 16.05.2013 nach der dazugehörigen Niederschrift dahingehend geäußert, dass ergänzende Ausführungen zu den einzelnen Abbauabschnitten der Abbaufelder „Süd“ und „West“ sowie Aussagen zu den in diesen Bereichen durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten und nachzureichen sind.

Nach Vorlage der *Ergänzenden Ausführungen zu Abbauabschnitten und den damit umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen* vom 17.06.2013 wurden in der Stellungnahme der SGD Süd vom 30.07.2013 von der ONB gegen das Vorhaben keine Be-

denken vorgetragen, wenn die o. g. Kompensationsmaßnahmen sowie die in der Stellungnahme vom 30.07.2013 abschließend genannten Nebenbestimmungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Die Prüfung des vorgelegten Rahmenbetriebsplanes mit integriertem naturschutzfachlichem Beitrag hat ergeben, dass der Eingriff in den Naturhaushalt aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert werden kann. Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen zur Durchführung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwischen Naturschutz- und Bergbehörde wurde hergestellt.

Weiterhin hat ONB keine Einwände gegen die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 (vgl. Kap. 1.1.6, Pkt. b & c und Kap. 0.4 des RBPLs) vorgebracht.

#### **2.2.6 Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LWaldG**

Im Rahmen des Abbaus müssen Waldbestände gerodet, aufgeforstet bzw. umgewandelt werden. Ein entsprechender Antrag geht aus den vorliegenden Antragsunterlagen hervor. Mit der beantragten Zulassung des RBPI wird die Erteilung der Genehmigung zur Rodung und Änderung der Bodennutzungsart im Abbaufeld Süd gem. § 14 Abs. 1 (1) Landeswaldgesetz (LWaldG) beantragt. Eine Waldumwandlung wird auf den Flurstücken genehmigt, die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2010 gemeinsam mit dem zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen einer Waldumwandlung zugestimmt, wenn die Aufforstungsmaßnahmen mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen abgestimmt werden. Außerdem hat sie in ihrer Stellungnahme Anregungen vorgebracht. Diese sind in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Nach § 14 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und umgewandelt oder neu angelegt werden.

Bei der Entscheidung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Da das Abbauvorhaben aufgrund seiner Standortgebundenheit

nur auf der Erweiterungsfläche des Tagebaus realisiert werden kann, gehen hier die Belange der Allgemeinheit vor.

Für die Forstverwaltung hat sich die Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Neustadt/Weinstraße mit ihren Schreiben vom 15.03.2010 geäußert und ein Vertreter des Forstamtes Pfälzer Rheinauen hat am Erörterungstermin am 06.05.2013 teilgenommen.

Aus alledem folgt, dass sich aus den materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG sowie den eingebundenen öffentlich, rechtlichen Vorschriften keine zwingenden Versagensgründe hinsichtlich der Planfeststellung ergeben. Soweit das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der materiellen Anforderungen der eingeschlossenen Entscheidung zunächst nicht vollumfänglich zu bejahen war, konnte die Erfüllung der Voraussetzungen und Anforderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen gemäß § 5 BBergG i. V. m. den §§ 1 - 5 LVwVfG sowie § 72 und § 36 VwVfG sichergestellt werden.

### **2.2.7 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die aufgrund des VwVfG, des BBergG und weiteren Rechtsvorschriften aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 und 48 Abs. 2 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich - rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Der Antragstellerin ist die Auffassung des LGB über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt, so dass die Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für sie auch ohne tieferegehende schriftliche Begründung ohne weiteres erkennbar sind (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG).

### **2.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **2.2.8.1 Vorbemerkungen**

Die Voraussage der Umweltauswirkungen dient der Abschätzung der durch das geplante bergbauliche Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Weil diese Effekte in der Planungsphase nicht erhoben werden können, sind sie in Art und Umfang zu prognostizieren. In diesem Zusammenhang dient die Konfliktanalyse der

Abschätzung der Erheblichkeit und der Nachhaltigkeit möglicher Eingriffsauswirkungen. Als Maßstab wird die Situation ohne Eingriff (Nullvariante) herangezogen.

Um eine Prognose der Umweltauswirkungen zu erstellen, ist es notwendig, die auf die einzelnen Schutzgüter eventuell einwirkenden Wirkfaktoren zu erfassen. Letztere stellen die durch das Vorhaben bedingten Einflussgrößen dar. Diese bedingen die Beeinträchtigung der Schutzgüter und bilden die planungsmethodische Schnittstelle von Vorhaben zu den Schutzgütern.

Bei der Charakterisierung werden die durch das Beräumen der Erweiterungsflächen sowie die durch die Flächeninanspruchnahme bedingten Wirkfaktoren zusammengefasst. Darüber hinaus sind noch die durch Abbau und Transport bedingten Wirkfaktoren (z. B. Emissionen) zu berücksichtigen.

Die Umweltauswirkungen werden in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt, die in dem vorgelegten RBPL integriert ist. In dieser Studie sind alle Schutzgüter für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit aufgeführt und bewertet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Schutzgüter:

- Mensch und Siedlung
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Kultur und sonstige Sachgüter

und deren Wechselwirkungen untereinander.

In den folgenden Kapiteln wird für die einzelnen Schutzgüter deren aktueller Zustand beschrieben und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Schutzgüter dargestellt.

Weiterhin erfolgen eine Beurteilung des Vorhabens und eine Bewertung des Rahmenbetriebsplanes. Abschließend wird das Ergebnis der Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden dargelegt.

## 2.2.8.2 Mensch und Siedlung

### ***Zustand des Schutzgutes***

Die Bedeutung des Vorhabensraumes für den Menschen liegt in seinem Rohstoffvorkommen, in seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und in der Erholungseignung.

Was die Rohstoffgewinnung anbelangt, so hat diese z. B. gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung eine relativ kurze Tradition. Sie hat jedoch im Gegensatz zur Landwirtschaft eine lokale, regionale und überregionale Bedeutung (Vorgabe LEP IV: Vorhabensbereich als „Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung“).

Die landwirtschaftlich Nutzung innerhalb der Abbaufelder West und Süd erfolgt primär in Form von Maisanbau, jedoch handelt es sich um kein Vorranggebiet Landwirtschaft im Sinne der Regionalplanung.

Infrastrukturelle Einrichtungen wie Wanderwege, Radwege etc., als Kriterien der Erholungsnutzung, liegen keine innerhalb des Vorhabensraumes.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist für das Schutzgut „Mensch“, und hier insbesondere zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, von hohem Wert. Der Abstand des Abbaufeldes West zu den Wohnbauflächen von Hagenbach beträgt mind. 800 m.

### ***Auswirkungen auf das Schutzgut***

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die Beibehaltung der aktuellen durchschnittlichen LKW-Frequentierung innerhalb der Ortslage von Hagenbach (keine Erhöhung),
- keine Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft,
- keine Inanspruchnahme von infrastrukturellen Einrichtungen wie Wanderwege, Radwege etc.,

- hoher Abstand zu Wohnbauflächen sowie
- die Geringhaltung des Landverbrauches durch Gewinnungstiefen bis Basis Mittlerer Grundwasserleiter

genannt werden.

Infolge der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung von Umweltauswirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

### 2.2.8.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### ***Zustand des Schutzgutes***

Das Schutzgut **Arten und Biotope** wurde untersucht nach den Kriterien „Schutzgebiete“, „Natura 2000“, „Biotopkataster“, „Planung vernetzter Biotopsystem“, „Vegetation“ und „Fauna“. Der Zustand der Kriterien stellt sich wie folgt dar.

#### **Schutzgebiete**

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen - Süd“.

Das Abbaufeld Süd grenzt im Osten und Süden an das Naturschutzgebiet „Stixwörth“.

#### **Natura 2000**

Das Abbaufeld Süd grenzt im Osten und Süden an das Vogelschutzgebiet Nr. 6915-401 „Goldgrund und Daxlander Au“. Die südliche Hälfte wird zudem überlagert durch das FFH-Gebiet Nr. 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“.

#### **Biotopkataster**

Innerhalb der Abbaufelder West und Süd befinden sich keine vom landesweiten Biotopkataster erfassten schutzwürdigen Flächen.

## Planung vernetzter Biotopsysteme

Der Staatsforst Hagenbach ist mit der Nr. 3 d in die Prioritätenliste der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* aufgenommen. Die südliche Hälfte des Abbaufeldes Süd liegt innerhalb dieser Prioritätsfläche.

## Vegetation

Besonders wertvolle Flächen sind die beiden Altrheine Stixwörth und Neuburg, Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwälder, Bruch- und Sumpfwälder u.a. außerhalb des Vorhabensraumes.

Die Biotoptypen innerhalb der Abbaufelder West und Süd stellen sich wie folgt dar:

Übersicht - Biotoptypen innerhalb der Abbaufelder West und Süd

Biotoptypen	Fläche (ha)	Abbaufeld (ha)	
		West	Süd
Ackerbauliche Intensivnutzung	4,7725	2,0694	2,7031
Baumgruppe, Baumreihe	0,1168	0,1168	0
Aufforstungsfläche	1,6005	0	1,6005
Feldgehölz (Waldcharakter)	0,2385	0,2385	0
Flachwasser	0,0565	0	0,0565
Grabenteilstück mit Röhrichtsaum	0,0390	0,0390	0
Hecke	0,0499	0,0499	0
Planfestgestellter Zustand (Gehölzpflanzung, Breite 10,0m)	0,3236	0,1019	0,2217
Planfestgestellter Zustand (Gehölzpflanzung mit Flachwasser, Breite 20,0m)	0,7622	0,7622	0
Rain, Straßenrand	0,0092	0,0092	0
Ufergehölz	0,0037	0,0037	0
Vegetationsfreie Flächen	0,0158	0,0158	0
Wirtschaftsweg unbefestigt	0,0621	0	0,0621
Wirtschaftsweg befestigt	0,2756	0,2756	0
Böschungflächen über Mwsp.	0,3754	0,2651	0,1103
Böschungflächen unter Mwsp. bis 5,0m	1,0725	0,7575	0,3150
<b>Gesamt</b>	<b>9,7738</b>	<b>4,7046</b>	<b>5,0692</b>

## **Fauna**

Mit Vorkommen von Laubfrosch, zeitweise Neuntöter als Nahrungsgast, Uferschwalbe und Zauneidechse besitzt das Abbaufeld West einen lokal bedeutsamen Wert (Wertstufe 6 nach Reck<sup>28</sup>).

Mit Zauneidechse und zeitweise Neuntöter als Nahrungsgast stellt das Abbaufeld Süd einen lokalen, doch verarmten Bereich dar (Wertstufe 5-6 nach Reck).

Die Ackerflächen im Bereich beider Abbaufelder haben aktuell lediglich eine nachrangige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Nahezu jede Teilfläche ist mehr oder weniger beunruhigt und gestört, straßennahe und leicht zugängliche Bereiche eher als schwer zugängliche Bereiche. Doch gerade schwer zugängliche Bereiche bieten für badewillige Besucher im warmen Frühjahr und Sommer (wichtige Brutzeiten) hoch attraktive Stellen.

## ***Auswirkungen auf das Schutzgut***

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die Würdigung des Naturschutzgebietes „Stixwörth“ und des Vogelschutzgebietes Nr. 6915-401 „Goldgrund und Daxlander Au“ unter Einhaltung eines Grenzabstandes von 25,0m,
- keine Inanspruchnahme von Biotopen, die vom landesweiten Biotopkataster erfasst sind,
- das Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen und Laubfröschen zur Vermeidung von Individualverlusten sowie
- die Durchführung bestimmter Kompensationsmaßnahmen vorgezogen zum jeweiligen Abschnitt bzw. parallel zum Abbaufortschritt genannt werden.

Als Wirkungen, die eine Kompensation erfordern, verbleiben

- die Inanspruchnahme eingriffsrelevanter Biotopstrukturen (4,6386ha) sowie

---

<sup>28</sup> **Reck, H** (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biotopskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag in der Eingriffsplanung. In: Riecken, U. (ed.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen, pp. 99-119. Schriftenreihe. f. Landschaftspflege u. Naturschutz

- die teilweise Inanspruchnahme von Flächen, die Bestandteil der Prioritätenliste der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* und des FFH-Gebiets Nr. 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ sind.

Die Wirkungen gegenüber den Natura-2000-Gebieten sowie dem besonderen Artenschutz können zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:

## **Natura 2000**

### Vogelschutzgebiete

Die Vielzahl der Zielvogelarten des für das westlich der L 556 liegenden VSG „Bienwald und Viehstrichwiesen“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Lebensräume liegen in ihrer Konzentration und Bedeutung sämtlich außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens.

Nur wenige der für das VSG „Goldgrund und Daxlander Au“ genannten Zielvogelarten nutzen die Erweiterungsflächen lediglich kurzfristig als Nahrungsgäste (z.B. Schwarzkehlchen, Eisvogel, Schwarzmilan, Flusseeeschwalbe u.a.). Kaum eine geschützte Vogelart kann in den Erweiterungsflächen brüten, da die bereits vorhandenen menschlichen Störungen zur Brutzeit nachteilig und wirksam sind.

Auswirkungen auf die Zielvogelarten und deren Lebensräume innerhalb des VSG „Goldgrund und Daxlander Au“, ausgehend von der Erweiterungsplanung, sind unwahrscheinlich.

### FFH-Gebiet

Lebensraumtypen des FFH-Gebiets werden nicht überplant. Das Erhaltungsziel des FFH-Gebiets wird durch die Überformung des (auf die Gebietsgröße bezogenen) winzigen Intensivackerlandes nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Lebensräume der für das FFH-Gebiet zu betrachtenden Arten (Moorfrosch, Springfrosch, Bechsteinfledermaus u.a.) liegen alle innerhalb des FFH-Gebiets, welches nicht direkt beeinträchtigt wird (bis auf die Ausnahme des intensiv genutzten Maisackers). Funktionale Beziehungen ausgehend von dem FFH-Gebiet gibt es zu Teilflächen auch außerhalb – Uferbereichen, wechselfeuchte Flachwasser-/ Uferzonen usw. – die zwar z. T. von der Erweiterungsplanung betroffen sind. Diese Stätten unterliegen jedoch schon aktuell einer hohen Dynamik. Der Teilverlust wird zukünftig durch Maßnahmen wie Schaffung von Flachwasserzonen, Ufergehölzstreifen, steile Uferwände u.a. kompensiert.

Die Auswirkungen auf Arten im FFH-Gebiet durch Änderungen der GW-Flurabstände liegen weit unterhalb der normalen Schwankung und haben keine Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet genannten Zielarten und Lebensraumtypen.

### Kohärenz

Eine Beeinträchtigung des nördlichen Anschlusses ist gänzlich ausgeschlossen, da von der Planung überhaupt keine Wirkungen nach Norden ausgehen, zumal Siedlungs- und Verkehrsachsen dazwischen liegen. Deren bereits vorhandene trennende Wirkung wird durch die Planung nicht verstärkt.

Die südliche Erweiterungsfläche betrifft zum Teil einen schmalen aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Streifen am nördlichen Rand des FFH-Gebietes „Rheinniederung Neuburg-Wörth“. Die struktur- und artenarme Ackerfläche hat nahezu keinen verbindenden Funktionswert. Die vorhandenen Wechselbeziehungen in Ost-Westrichtung zwischen Rhein und Bienwald verlaufen weiter südlich in den Buchen- und Buchenmischwäldern sowie an den Außenrandsäumen dieser Wälder. Durch den Aufbau eines Waldrandes und den Neuaufforstungsmaßnahmen werden die Wechselbeziehungen in diesem Bereich, gegenüber dem aktuellen Zustand, gefördert.

### **Artenschutz**

Streng geschützte Pflanzenarten werden nicht beeinträchtigt.

Für einzelne streng und besonders geschützte Tiere gibt es eine Beeinträchtigungswirkung, die folgende artspezifische vorgezogene Maßnahmen erfordern:

- Zauneidechse: Trockenstandorte im Nordufer sind zu optimieren. Nachfolgend sind auch Teile der neuen Ufer als Trockenstandorte aufzubauen. Unterstützend können einzelne Individuen an den betroffenen Ufern abgefangen und umgesetzt werden (tierschützerischer Aspekt, populationsökologisch nicht notwendig). Die wesentlichen Lokalpopulationen (Quellpopulationen der Metapopulation) liegen am Ostufer, welches nicht beeinträchtigt wird.
- Laubfrosch: Gehölzflächen sind vorgezogen zu initialisieren. Unterstützend können einzelne Individuen in den betroffenen Gehölzen abgefangen und umgesiedelt werden (tierschützerischer Aspekt, populationsökologisch nicht notwendig). Die wesentlichen Lokalpopulationen (Quellpopulationen der Metapopulation) liegen westlich der L 556 außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens.

- Uferschwalbe: Steilwände sind anzulegen.
- Andere ubiquistische Vogelarten: Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Heckenbraunelle, Zaunkönig etc.: Die Brutflächen sind zur Vermeidung des individuellen Verbotstatbestands außerhalb der Brutzeit zu räumen. Es handelt sich um in der Region häufige, nicht gefährdete Arten. Die Maßnahmenplanung greift die Ansprüche dieser Arten durch Gehölzanpflanzungen etc. auf. Verbotstatbestände verbleiben keine.

Durch vorgezogene artspezifische Maßnahmen können Verbotstatbestände für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie (Zauneidechse, Laubfrosch), für die Uferschwalbe als lokal gefährdete Vogelart und für die ubiquistischen Vogelarten (Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke u.a.) vermieden werden.

Deshalb ist § 44 BNatSchG nicht einschlägig. Ausnahmen nach § 45 BNatSchG sind daher nicht notwendig.

Zur **Kompensation** der aufgeführten Wirkungen werden folgende Maßnahmen vorgezogen zum jeweiligen Abschnitt bzw. parallel zum Abbaufortschritt umgesetzt:

1. Schaffung von Steilwänden für Uferschwalben.
2. Vorgezogener Aufbau und Initialisierung von Trockenstandorten für die Zauneidechse.
3. Aufbau eines breiten Waldrandes.
4. Schaffung von Flachwasserzonen und vielfältigen Uferstrukturen.
5. Beruhigung des zukünftigen Westufers durch einen mit dichten Gehölzen bepflanzten Erdwall.
6. Aufforstung (1,9ha)
7. Extensivgrünland/ Röhricht (ca. 2,7ha)

Die Kompensationsmaßnahmen 1 – 6 können insbesondere der Inanspruchnahme eingriffsrelevanter Biotopstrukturen und die Maßnahme Nr. 7 der teilweisen Inanspruchnahme von Flächen, die Bestandteil der Prioritätenliste der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* und des FFH-Gebiets Nr. 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ sind, gegenübergestellt werden. Wobei auch die Maßnahme Nr. 6 nennenswert zur Stärkung des Verbundkorridors beiträgt.

#### 2.2.8.4 Boden

##### **Zustand des Schutzgutes**

Das Schutzgut **Boden** wurde untersucht nach den Kriterien „Bodenzustand“, „Ertragspotential“, „Archivböden“ und „Standicherheit“. Der Zustand der Kriterien stellt sich wie folgt dar.

##### **Bodenzustand**

Der Vorhabensbereich zeichnet sich durch fluviatile Ablagerungen aus. Die hieraus entstandenen Böden setzen sich zusammen aus den Bodenarten „tonig-schluffige Lehme“ über „feinsandigen Schluffen“, diese über „Sanden und Kiesen“.

Der Zustand des Bodens im Vorhabensbereich kann auf den dort überwiegend vorherrschenden ackerbaulich genutzten Flächen als anthropogen überformt (euhemerob) bewertet werden.

Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche kann aufgrund der extensiven Nutzung als ahemerob (keine Auswirkungen auf den Zustand des Bodens durch den Kultureinfluss) bewertet werden.

Was die Vorbelastung der Böden des Vorhabensraumes durch Schwermetalle angeht, so liegt der mittlere Gesamtgehalt unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV<sup>29</sup> für Lehm, Schluff und stark schluffigen Sand.

##### **Ertragspotential**

Das Ertragspotential der Böden im Vorhabensraum ist als „hoch“ bewertet. Die Ackerzahl liegt zwischen >60 bis <80.

##### **Archivböden**

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte kommen innerhalb des Vorhabensraumes nicht vor.

---

<sup>29</sup> **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"

## **Standicherheit**

Die Abbauböschungen werden bis zu einer Tiefe von 5,0 m unter Mwsp. im Neigungsverhältnis von 1:3 und ab einer Tiefe von 5,0 m unter Mwsp. im Neigungsverhältnis 1:2 gestaltet und sind somit gemäß gutachterlicher Stellungnahme ausreichend stand-sicher.

## ***Auswirkungen auf das Schutzgut***

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die Geringhaltung des Landverbrauches infolge Gewinnungstiefen bis Basis des Mittleren Grundwasserleiters,
  - das maximale Neigungsverhältnis der Abbauböschungen von 1:2 sowie von 1:3 (bis zu einer Tiefe von 5,0 m unter Mwsp.) zur Gewährleistung der Standicherheit sowie
  - keine Inanspruchnahme von Archivböden
- genannt werden.

Als Wirkung, die eine Kompensation erfordert, verbleibt die Veränderung der Bodenfunktionen durch die Umwandlung einer Land- in eine Wasserfläche (Veränderung des Bodenzustands und des damit einhergehenden Ertragspotentials).

Zur Kompensation der Veränderungen findet eine Aufwertung von Bodenfunktionen auf folgenden anthropogen überformten Flächen statt:

- Herstellung von 1,1 ha Landrückgewinnungsflächen, im Rahmen der Einbringung von nicht verwertbarem Baggergut, ohne künftigen Kultureinfluss.
- Überführung von 1,67 ha im unmittelbaren Bereich des Tagebaugewässers in Flächen ohne künftigen Kultureinfluss.
- Umwandlung von ca. 1,9 ha ackerbaulich intensiv genutzter Flächen in Waldflächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5613/19 (Laubmischwald).
- Umwandlung von ca. 0,7 ha ackerbaulich intensiv genutzter Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland auf dem Grundstück Fl. Nr. 5634/17.

## 2.2.8.5 Wasser

### **Zustand des Schutzgutes**

Das Schutzgut **Wasser** wurde untersucht nach den Kriterien „Grundwasser / Hydrologische Verhältnisse“, „Oberirdische Gewässer“, „Wasserversorgung“ und „Niederschlag“. Der Zustand der Kriterien stellt sich wie folgt dar.

### **Grundwasser/ Hydrogeologische Verhältnisse**

Im betrachteten Ausschnitt der Rheinniederung ist die oberflächennahe Grundwasserfließrichtung mehr oder minder rheinparallel ausgerichtet. Aufgrund des nicht durchhaltenden Oberen Zwischenhorizonts werden im Mittleren Kieslager weitgehend dieselben Grundwasserstandsverhältnisse angetroffen, wie im Oberen Kieslager.

### **Oberirdische Gewässer**

Als maßgebliches Gewässer innerhalb des Vorhabensraumes ist der bestehende Tagebausee zu nennen. Dieser korreliert über das Grundwasser mit den Wasserständen des Rheins und unterliegt somit im jahreszeitlichen Verlauf Schwankungen zwischen 1,0 und 2,0 m.

### **Wasserversorgung**

Ca. 2,5 km grundwasser-nebenstromig liegen drei Brunnen (Endteufe 12 m bis 32 m) der Öffentlichen Wasserversorgung der VG Hagenbach (Wasserschutzgebiet Hagenbach). Das Wasserschutzgebiet Berg mit zwei 16 m bzw. 21,5 m tiefen Brunnen liegt rund 4 km im Grundwasser oberstrom. An beiden Standorten werden jährlich rund 800.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus dem OGWL und MGWL entnommen.

### **Niederschlag**

Der durchschnittliche jährliche Niederschlag, gemessen an der Kläranlage Büchelberg, vom 01.01.1998 bis 31.12.2008, liegt bei ca. 756 mm.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut**

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die räumliche Geometrie des Tagebausees → quer zur Grundwasserfließrichtung und somit geringe unterstromige Absenkungen und oberstromige Aufhöhungen sowie
  - die entfernte Lage zu Wasserschutzgebieten
- genannt werden.

Infolge der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Kriterien „Grundwasser / Hydrologische Verhältnisse“ und „Wasserversorgung“ ausgeschlossen werden.

Was die oberirdischen Gewässer anbelangt so ist lediglich der bestehende Tagebausee betroffen, bei dem eine, von der Gewinnungs- und Aufbereitungstätigkeit ausgehende, Gewässertrübung ohnehin besteht, was deshalb nicht als erhebliche Beeinträchtigung angesehen werden kann.

Auswirkungen auf die Niederschlagsverhältnisse / -verteilung können ausgeschlossen werden.

#### **2.2.8.6 Klima/Luft**

##### **Zustand des Schutzgutes**

Gemäß LEP IV sind eine Reihe von bioklimatisch belasteten Räumen aus landesweiter Sicht als Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen von Bedeutung. Als Grundsatz wird ausgeführt, dass die landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen frei zu halten sind. Der Vorhabensraum liegt außerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraumes.

Infolge der relativ unbewegten Topographie, sowohl der gesamten Region als auch des eigentlichen Untersuchungsraumes, können grundlegende Abweichungen vom Regionalklima ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut**

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die Lage des Vorhabensraumes außerhalb von landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen,
- die maximale Ausschöpfung vorhandener Lagerstätten durch Gewinnungstiefen bis Basis des Mittleren Grundwasserleiters und somit Geringhaltung von verdunstungsaktiven Wasserflächen (im Vergleich zu Rohstoffgewinnungsbereichen bis Basis Oberer Grundwasserleiter) und
- die überwiegende Inanspruchnahme ackerbaulich genutzter Böden als sogenannte CO<sub>2</sub>-Quelle genannt werden.

Infolge der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes ausgeschlossen werden.

#### **2.2.8.7 Landschaft**

##### **Zustand des Schutzgutes**

Die Bewertung des Schutzgutes **Landschaftsbild** erfolgt anhand der Indikatoren „Vielfalt“, „Eigenart“, „Naturnähe“ und „Ruhe“.

Übersicht Zusammenfassende Bewertung von Landschaftsbild und Erholung

<b>Bedeutungen</b>	<b>Kriterien</b>
<b>Sehr hoch</b>	Unbeeinträchtigte Landschaftsräume (alle Bewertungsindikatoren vorhanden)
<b>Hoch</b>	Gering beeinträchtigte Landschaftsräume
<b>Mittel</b>	Leicht verlärmte Landschaftsräume mit schwacher Vielfalt und noch erkennbarer Eigenart
<b>Gering</b>	Stark beeinträchtigte Landschaftsräume (kein Bewertungsindikator vorhanden)

Durch die dominierende ackerbauliche Nutzung in Verbindung mit der Rohstoffgewinnungstätigkeit ist der Vorhabensraum aktuell mit einer geringen bis mittleren Bedeutung zu werten.

Was die Sichtbeziehungen anbelangt, so können diese durch die geschlossenen Waldbestände im Süden und Osten sowie durch die Baumkulisse im Norden als „geschlossen“ bewertet werden. Hingegen bestehen von Westen weitgehend offene Sichtbeziehungen.

### ***Auswirkungen auf das Schutzgut***

Als maßgebliche Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen kann insbesondere die Gewinnungstiefe bis Basis Mittlerer Grundwasserleiter genannt werden und die damit einhergehende Geringhaltung des Landverbrauches in Verbindung mit Landschaftsveränderungen.

Als Wirkung verbleibt die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Umwandlung einer Land- in eine Wasserfläche, die durch die Einbindung der künftigen Wasserfläche nach Westen in Form einer dreireihige Baum- / und Strauchhecke aus standortgerechten Arten kompensiert wird.

## **2.2.8.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

### ***Zustand des Schutzgutes***

Als **Kulturgüter** sind Boden-, Bau-, Garten- und Naturdenkmäler zu nennen. Sowohl innerhalb der Abbaufelder West und Süd als auch innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze sind keine Boden-, Bau-, Garten- und Naturdenkmäler vorhanden.

Für den unmittelbaren Untersuchungsraum sind folgende **Sachgüter** aufzuführen:

### **Wald**

Innerhalb des Abbaufeldes Süd liegt eine Waldfläche mit einer Größe von ca. 1,6 ha.

### **L 556**

Parallel der westlichen Grenzen der Abbaufelder West und Süd verläuft die Landesstraße L 556, zu deren äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ein Abstand von mind. 20,0 m einzuhalten ist.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut**

Als maßgebliche Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung von Umweltauswirkungen können insbesondere

- die Lage des Vorhabensraumes außerhalb von Boden-, Bau-, Garten- oder Naturdenkmäler,
- die Einhaltung eines Abstandes von mind. 20,0 m zur L 556 und
- die optimale Ausnutzung der Lagerstätte (Abbautiefe bis Basis Mittlerer Grundwasserleiter)

genannt werden.

Als Wirkung, die eine Kompensation erfordert, verbleibt der Verlust von Wald mit einer Fläche von ca. 1,6 ha.

Zur Kompensation dieses Verlustes werden ca. 1,9 ha ackerbaulich intensiv genutzte Flächen auf dem Grundstück Fl. Nr. 5613/19 in Laubmischwald umgewandelt.

#### **2.2.8.9 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens**

Die Planung geht konform mit den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes IV sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004. Das Vorhaben geht weiterhin konform mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen – Süd“.

Die erheblichste Betroffenheit liegt im vorliegenden Fall bei den Schutzgütern „Boden“ und „Arten und Biotope“. Durch gezielte Maßnahmen kann den Eingriffen eine gleichwertige und gleichartige Kompensation gegenübergestellt werden.

Was die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) anbelangt, so wird durch die Waldrandgestaltung sowie durch die Neuaufforstung die durchgehende Waldverbindung zwischen Bienwald und den Rheinauenwäldern „Im Holzschlag“ anteilig umgesetzt. Eine vollständige Umsetzung ist durch die Erweiterung der Wasserfläche an dieser Stelle zwar nicht mehr möglich, allerdings gehen mit der Planung Maßnahmen einher (z.B. „Aufbau eines Waldrandes“, „Neuaufforstung“, „Extensivgrünland/ Röhrichte parallel des

kleinen Altwassers“), welche sich fördernd auf die Kohärenz und die Wechselbeziehungen auswirken.

Die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Erhaltungsziele der im unmittelbaren Vorhabensraum liegenden Natura - 2000 - Gebiete (Vogelschutzgebiet Nr. 6915 - 401 „Goldgrund und Daxlander Au“, FFH - Gebiet Nr. 6915 - 301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“) kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten vielfältigen Rekultivierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu verzeichnen sind. Die in Anspruch genommene struktur- und artenarme Ackerfläche des FFH - Gebiets „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ hat nahezu keinen verbindenden Funktionswert. Die vorhandenen Wechselbeziehungen in Ost - Westrichtung zwischen Rhein und Bienwald verlaufen weiter südlich in den Buchen- und Buchenmischwäldern sowie an den Außenrandsäumen dieser Wälder.

Was den artenschutzrechtlichen Aspekt anbelangt, so konnte festgestellt werden, dass für keine streng geschützte Art des BNatSchG nicht ersetzbare Biotope zerstört werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen betroffener Arten nach § 44 BNatSchG sind spezielle vorgezogene Maßnahmen notwendig, wie etwa

- die Herstellung einer Steilwand am südwestlichen Ufer für die Uferschwalbe vor der Inanspruchnahme von Abbauabschnitt 3,
- die Herstellung eines Trockenstandortes für die Zauneidechse östlich der schutzwürdigen Biotopfläche nach Beendigung von Abbauabschnitt 1 und
- die Anlage von Gehölzflächen für den Laubfrosch (Aufbau eines Waldrandes mit Waldmantel aus Bäumen 1. und 2. Ordnung, Strauchgürtel und Krautsaum auf dem 25 m - Abstandsstreifen zum Naturschutzgebiet „Stixwörth“).

#### **2.2.8.10 Bewertung des Rahmenbetriebsplanes in Bezug auf die Umweltauswirkungen**

Nach § 52 Abs. 2 a BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in

anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG. Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt in der Entscheidung zur Planfeststellung entsprechend § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Der Rahmenbetriebsplan muss allgemein für die Durchführung der UVP eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens ermöglichen. Diese umweltbezogenen Angaben des Rahmenbetriebsplans haben sich, ebenso wie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Behörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses, an den entscheidungserheblichen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu orientieren.

Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält nach § 57 a Abs. 2 S. 2 BBergG i. V. m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa und bb) UVP - V Bergbau unter Berücksichtigung der Anforderungen des allgemeinen UVP - Rechts die erforderlichen Mindestangaben. Die Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt durch Tabellen, grafische Darstellungen, Karten, Berechnungen und sonstige geeignete Mittel. Der vorgelegte Rahmenbetriebsplan enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Antragssteller bzw. Vorhabensträger zumutbar ist,
3. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, d. h. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle

sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind,

4. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen festzustellen und beurteilen zu können,
5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, verhindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft und
6. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Dem Rahmenbetriebsplan ist zudem nach § 57 a Abs. 2 Satz 5 BBergG i. V. m. § 6 Abs. 2 und 3 UVPG ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beigefügt bzw. integriert. Diese ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

Als Ergebnis der UVP lässt sich feststellen, dass die Vorhabensplanung für die Erweiterung des Quarztagebaus „Hagenbach - Stixwörth“ einschließlich der sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergebenden Konkretisierungen, dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Die Planfeststellungsbehörde ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungs- und Offenlegungsverfahrens zu der Einschätzung gelangt, dass die Vorhabensträgerin die aus dem Vorhaben resultierenden Umweltauswirkungen in den Planfeststellungsunterlagen entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfasst und beschrieben hat.

Dabei umfasst die Beschreibung des Vorhabens auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Die Vorhabensträgerin hat die einzelnen zum Teil entgegenstehenden Belange zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht.

Da nach der Durchführung des Vorhabens nicht die Möglichkeit besteht, den ursprünglichen Zustand vollständig wiederherzustellen, ist ein entsprechender Ausgleich durch die Wiedernutzbarmachung unter flankierenden Maßnahmen zu schaffen.

Die bei der Realisierung des Vorhabens entstehenden Lärm- und Staubemissionen infolge der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Transporttätigkeiten werden bei einer Durchführung entsprechend den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abstände nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“ führen. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse wird weder eine Überschreitung der Immissionswerte der TA - Lärm<sup>30</sup> noch der Immissionswerte der TA - Luft<sup>31</sup> zu erwarten sein. Die Gewinnung und die Aufbereitung erfolgt im Nassbetrieb, so dass keine bzw. nur sehr geringe Staubemissionen auftreten. Nur im Bereich der Verladung und des Transportes auf unbefestigten Flächen zur öffentlichen Straße können untergeordnet Staubemissionen entstehen.

Trotzdem kann es im Bereich des Tagebaus und entlang der Transportstrecken durch Abgasemissionen beim Betrieb der Verbrennungsmotoren sowie durch Staubaufwirbelung durch den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr auf unbefestigten Wegen im Bereich der Aufbereitung zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Luftqualität kommen. Indes kommt es jedoch gegenüber dem derzeitigen Zustand zu keinem zusätzlichen Schadstoffeintrag, da die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge zum bereits bestehenden Betrieb gehören.

Durch die bestehenden Tagesanlagen und die Betriebsstraße sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu befürchten, da es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Weiterführung des Vorhabens handelt.

---

<sup>30</sup> **TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm**) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

<sup>31</sup> **TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)

Die Speicher- und Reglerfunktion, die biotische Lebensraumfunktion und die natürliche Ertragsfunktion des Bodens wird durch die vorgesehene Maßnahme beeinträchtigt. Wegen des Verlusts von filternden Bodenhorizonten erhöht sich geringfügig die Gefahr der Grundwasserverschmutzung, denn der Schadstoffpfad durch den Boden bis hin zum Grundwasserleiter wird verkürzt.

Allerdings entstehen durch umfangreiche Sukzessions- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen Sekundärbiotope für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, so dass der Eingriff in den Bodenhaushalt als vertretbar einzustufen ist.

Wiederbewaldungsmaßnahmen werden im Bereich nördlich des planfestgestellten Sees (u. a. im Bereich der Aufbereitungsanlagen) und auf einer externen Fläche durchgeführt. Weil diese Maßnahmen teilweise bereits zeitgleich mit dem geplanten Abbau durchgeführt werden, wird sich bereits zeitnah ein junger Waldbestand entwickeln.

Durch die schrittweise Wiedernutzbarmachung der bereits ausgebeuteten Flächen werden schon parallel zum Abbau neue Sukzessionsflächen geschaffen. Infolge des geplanten Abbaus sind zudem keine erheblichen Auswirkungen auf das Makroklima zu erwarten.

### **2.2.9 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die EU hat mit dem Erlass der FFH - Richtlinie und der Vogelschutz (VS) - Richtlinie neben dem Schutzgebietssystem Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt.

Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH - Richtlinie für alle FFH - Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS - Richtlinie für alle europäischen Vogelarten.

Mit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Dieses findet im neuen Bundesnaturschutzrecht vom 1. März 2010 eine Fortführung.

Die Artenschutzbelange sind nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten regelt § 44 BNatSchG (vgl. hierzu § 7 Abs. 13 u. 14 BNatSchG). Im Rahmen der geplanten Erweiterung sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen, die sich aus § 44 BNatSchG ergeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Rahmenbetriebsplan gem. § 52 (2a) BBergG wurden die Grundlagen zu einer Artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und als eignes Kapitel in den Rahmenbetriebsplan integriert.

Es wurden die Wirkfaktoren beschrieben, die von dem Vorhaben auf streng geschützten Tierarten ausgehen können. Weiterhin wurden im Vorhabensgebiet nachgewiesene und potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dargestellt. Es handelt sich um folgende Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie:

- Säugetiere (Fledermäuse)
- Reptilien (Zauneidechse)
- Amphibien (Kammolch, Laub- und Wasserfrosch, Kreuz- und Wechselkröte)
- Insekten
- Sonstige potenzielle vorkommende Anhang IV - Arten

Diese wurde um wildlebende Vogelarten ergänzt (11 Arten) und für diese und die o. g. Arten wurde eine Konfliktprognose i. S. d. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten erstellt. Im Rahmen der Prüfung von Ausnahmetatbeständen kommt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird. So müssen für die Erweiterung des Quarztagebaus die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht geprüft werden.

So werden für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens „Erweiterung des Quarztagebaus Hagenbach-Stixwörth“ folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen dargestellt und anschließend beurteilt:

## „4.6 Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für Arten nach § 42 BNatSchG sind spezielle Maßnahmen notwendig. ...

### Artspezifische Maßnahmen

Für folgende Arten sind artspezifische Maßnahmen vorgezogen durchzuführen:

- *Zauneidechse: Trockenstandorte im Nordufer sind zu optimieren. Nachfolgend sind Teile der neuen Ufer als Trockenstandorte aufzubauen. Unterstützend können einzelne Individuen an den betroffenen Ufern angefangen und umgesetzt werden (tierschützerischer Aspekt, populationsökologisch nicht notwendig). Die wesentlichen Lokalpopulationen (Quellpopulation der Metapopulation) liegen am Ostufer, welches nicht beeinträchtigt wird.*
- *Laubfrosch: Gehölzflächen sind vorgezogen zu initialisieren. Unterstützend können einzelne Individuen in den betroffenen Gehölzen abgefangen und umgesiedelt werden (tierschützerischer Aspekt, populationsökologisch nicht notwendig). Die wesentlichen Lokalpopulationen (Quellpopulation der Metapopulation) liegen westlich der L 556 außerhalb der Wirkweite des Vorhabens.*
- *Uferschwalbe: Steilwände sind anzulegen*
- *Andere ubiquistische Vogelarten: Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Heckenbraunelle, Zaunkönig etc.: Die Brutflächen sind zur Vermeidung des individuellen Verbotstatbestands außerhalb der Brutzeit zu räumen. Es handelt sich um in der Region häufige, nicht gefährdete Arten. Die Maßnahmenplanung greift die Ansprüche dieser Arten durch Gehölzanpflanzungen etc. auf. Verbotstatbestände verbleiben keine.*

## 4.7 Beurteilung

### 4.7.1 Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG besonders geschützter Arten

*Durch vorgezogene artspezifische Maßnahmen können Verbotstatbestände für die Arten des Anhangs IV der Habitatrichtlinie (Zauneidechse, Laubfrosch), für die Uferschwalbe als lokal gefährdete Vogelart und für die ubiquistischen Vogelarten (Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke u. a.) vermieden werden.*

*§ 42 BNatSchG ist deshalb nicht einschlägig. Ausnahmen nach § 42 BNatSchG sind deshalb nicht notwendig.*

### 4.7.2 Nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten

*Für keine streng geschützte Art des BNatSchG werden nicht ersetzbare Biotope zerstört; § 19 BNatSchG ist somit für keine der betrachteten Arten einschlägig.*

#### 4.7.3 Anderweitige zufriedenstellende Lösung

*Da Verbotstatbestände der Art. 12 oder 13 FFH-Richtlinie sowie des Art. 5 Vogelrichtlinie nicht einschlägig sind, ist der Nachweis des Fehlens einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung i. S. von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL bzw. von Art. 9 abs. 1 Satz 1 VRL als Befreiungsvoraussetzung nicht erforderlich.“*

**(Zitat aus:** Obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG zur Gewinnung von Quarz als grundeignere Bodenschätze im Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“ vom 21.10.2010, Seite 90 ff)

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der Prüfung der Grundlagen zu einer Artenschutzrechtliche Prüfung und der artenschutzrechtlichen Aussagen der Ergänzungen zu den Antragsunterlagen zu der Ansicht, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ergänzungen zu den Antragsunterlagen die Erweiterung des Quarztagebaus und der damit verbundenen Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des BNatSchG zulässig ist. Die zuständige Naturschutzbehörde sieht nach Kenntnis der Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen keine Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tiere bzw. Tiergruppen.

#### 2.2.10 Bewertung und Abwägung

Öffentliche Interessen und Belange privater Dritter sollen grundsätzlich in eine abwägende Bewertung einbezogen werden, um feststellen zu können, ob das Vorhaben insgesamt begründet ist, Allgemeinwohlbelange für sich beanspruchen kann, oder Einzelne solcher Belange zugunsten der bergrechtlich begründeten Belange zurückstehen müssen.

Die Abwägung erfolgt an Hand der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den Interessen der Antragstellerin sowie den Belangen der Allgemeinheit.

Bei der Abwägung ist die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 BBergG zu berücksichtigen.

##### 2.2.10.1 Begründung der Entscheidung anhand von Stellungnahmen und Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

###### 2.2.10.1.1 Gebietskörperschaften

*Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach mit Schreiben vom 26.03.2010 und Stadt Hagenbach mit Schreiben vom 31.03.2010*

Mit Schreiben vom 26.03.2010 hat die Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) Hagenbach und mit inhaltsgleichem Schreiben vom 31.03.2010 im Auftrag für die Stadt Hagenbach folgendermaßen zu der Erweiterung des Tagebaus Stellung genommen:

- Es wird vermutet, dass das Bergrecht aus Vereinfachungsgründen angewendet wird. Die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens wird zurzeit in einem Verfahren vor dem OVG Rheinland-Pfalz geprüft, nachdem das Verwaltungsgericht Neustadt grundsätzliche Bedenken geltend gemacht hat. Mit einer Entscheidung wird im Juni 2010 gerechnet. Diese Entscheidung sollte vom Landesamt für Geologie und Bergbau abgewartet werden, bevor ein bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.
- Es wird eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels unterstellt. Deshalb sollten vergleichbare Untersuchungen wie in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Ebenso sind die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung der Verbandsgemeinde Hagenbach zu beurteilen.
- In Anlehnung an die planfestgestellte Abbautiefe von 26,0 m unter Mittelwasser wird als Abbautiefe für die Erweiterungsflächen West und Süd die Basis des Mittleren Kieslagers beantragt. Dies bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Für die Verbandsgemeinde stellt sich daher die Frage, warum für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus keine Alternativlösungen in Betracht gezogen wurden. So könnte der Flächenverbrauch durch eine Erhöhung der Abbautiefen, z.B. auch in den bereits bestehenden Abbauflächen, weitestgehend kompensiert werden. Aus geologischer Sicht ist kein Grund dafür erkennbar, warum die Abbautiefen auf die o.a. Tiefen zu begrenzen sind.
- Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine belastbaren Angaben zur Ausgestaltung des Baggersees nach Abbauende insbesondere zur Renaturierung und der damit verbundenen Folgenutzung. Für die Verbandsgemeinde stellt sich daher die Frage, ob diesbezüglich konkrete Planungen und ausreichende Rückstellungen o.ä. seitens des Antragstellers vorliegen. Die auf S.123 des Betriebsplans gemachte Angabe „Auf Grundlage der standörtlichen Gegebenheiten und Nutzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Planung vernetzter Biotopsysteme wäre folgende Wiedernutzbarmachung denkbar“ beinhaltet lediglich einen Denkansatz und keine verpflichtende Einlassung des Antragstellers.
- Der Waldkorridor zwischen Hagenbach und Neuburg stellt die einzige von Autobahnen unzerschnittene Verbindung zwischen Pfälzerwald im Westen und Rheinauen im Osten dar. Der südliche Bereich der geplanten Erweiterungsfläche Süd reicht in diesen Bereich hinein und ist daher als Natura-2000 Gebiet (FFH-Gebiet) ausgewiesen. Durch eine Auskiesung würde dieser Bereich für wandernde Arten auf Dauer zerstört. Da dem Bereich Vernetzungsfunktion von europaweiter Bedeutung zukommt, wird von der Verbandsgemeinde in Frage gestellt, ob wie in den Planunterlagen dargestellt, tatsächlich von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ausgegangen werden kann.

- Es wird davon ausgegangen, dass Aufbereitung und Vermarktung der gewonnen Rohstoffe über die vorhandenen Betriebsanlagen erfolgen können. Insoweit wird davon ausgegangen, dass es keiner Veränderungen an den Erschließungsanlagen bedarf.

Den Anregungen, die in den o. g. Stellungnahmen vorgebracht werden, wird i. d. R. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. So muss ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden, die max. Ausbeuteteufe ist festgelegt, die Folgenutzung des Tagebausees und seiner Ufer mit Zweckbestimmung Arten- und Biotopschutz ist festgeschrieben und durch Festlegung einer naturschutzfachliche Gestaltung der Aufforstung des Waldrandes im Abbaufeld Süd wird eine Vernetzung des Waldkorridors von europaweiter Bedeutung angestrebt, die den Zielvorgaben der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* entspricht.

Weiterhin ist zur Zuständigkeit des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zur Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens zu sagen, dass sich diese allein aus der Tatsache ergibt, dass es sich im vorliegenden Fall nachweislich um einen grundeigenen Bodenschatz (Quarz) i. S. d. BBergG handelt.

Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung konnten nicht festgestellt werden, da die nächsten Wasserschutzgebiete und deren Zustrombereiche deutlich entfernt von dem Vorhabensgebiet liegen.

Während des Erörterungstermins am 06.05.2013 sprach der anwesende Vertreter der VGV Hagenbach die Wasserproblematik an. Die Gutachter der Antragstellerin stellten die Ergebnisse der entsprechenden Modelluntersuchungen dar, aus denen hervorgeht, dass Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht festgestellt werden konnten und zu dem wird ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Weitere Anregungen wurden von der VGV Hagenbach nicht vorgebracht, so dass davon auszugehen ist, dass die Zustimmung zu dem Vorhaben gegeben ist.

#### 2.2.10.1.2 **Behörden**

##### • **Stellungnahmen zu Verkehr, Landesplanung und Agrarstruktur**

*Landesbetrieb Mobilität Speyer mit Schreiben vom 06.04.2010 und 14.06.2010*

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer (LBM) hat sich mit Schreiben vom 06.04.2010 zu dem Vorhaben folgendermaßen geäußert:

Da westlich dieses Gebietes die L 556 verläuft kann von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer dem Vorhaben nur zugestimmt werden, wenn folgendes berücksichtigt wird:

- Die Erschließung des bestehenden sowie auch des erweiterten Betriebes (auch während der Realisierung der einzelnen Maßnahmen) hat über die bestehende Zufahrt (Netzknoten 6915 101 - 6915 107, Station 0,380, Am Altrhein) zu erfolgen. Die Anlage neuer Zufahrten bzw. die Nutzung vorhandener Wirtschaftswege (z.B. Wirtschaftsweg Plannummer 56520/1) ist nicht zulässig. Bestehende Zufahrten zur L 556 im Bereich des Rahmenbetrieplanes sind vom Antragsteller mit baulichen Mitteln zu schließen.
- Auch während der Realisierung der vorgesehene Maßnahmen darf der Verkehrsraum der L 556 nicht durch, z.B. Maschinen und Geräte sowie parkende oder haltende Fahrzeuge, in Anspruch genommen werden.
- Durch Auswirkungen des Abbaues (z.B. Staub) darf der Verkehr auf der Landesstraße 556 nicht beeinträchtigt oder behindert bzw. gefährdet werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen seitens des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers sicherzustellen.
- Die Landesstraße darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten sind diese unverzüglich vom Antragsteller zu seinen Lasten zu beseitigen.
- Die gutachterliche Stellungnahme und die dortigen Hinweise zur Standsicherheit der Baggerseeböschung sind zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich des vorgesehenen Walles weisen wir darauf hin, dass kein Straßeneigentum in Anspruch genommen werden darf. Das Lichtraumprofil der L 556 ist freizuhalten. Außerdem sind beim Anpflanzen von Bäumen die Abstände der RPS 2009 zu beachten.
- Sollten durch die Verwirklichung der beabsichtigten Maßnahmen Schäden an der L 556 und ihren Bestandteilen entstehen, so gehen die Kosten für deren Beseitigung zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers.
- Ferner ist beabsichtigt eine Gurtförderanlage hinter dem zu errichtenden Wall, innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 556 zu errichten. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz ist jedoch die Errichtung von Hochbauten innerhalb der Bauverbotszone nicht zulässig. Als Hochbauten gelten alle Bauwerke, die über die Erdgleiche hervortreten. Auch Hochbauten, die von der Straße nicht einsehbar sind fallen unter das Anbauverbot.  
Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer kann daher der Errichtung der Gurtförderanlage vorerst nicht zugestimmt werden.  
Um zu prüfen, ob hier eventuell eine Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz in Betracht gezogen werden kann bitten wir um Übersendung aussagekräftiger Pläne der Förderanlage mit Maßangaben sowie um Mitteilung, warum die Förderanlage parallel der L 556 vorgesehen ist.
- Auf dem Grundstück Plannummer 5613/19 ist die Umwandlung von Ackerbaufläche in Waldfläche vorgesehen. Dieses Grundstück grenzt unmittelbar an den entlang der L 556 führenden Rad- / Gehweg. Folgendes ist daher zu berücksichtigen:
  - Das Lichtraumprofil der Landesstraße als auch des Rad- / Gehweges ist freizuhalten.
  - Die Abstände gemäß RPS 2009 sind einzuhalten.
  - Des Weiteren ist mit der Bepflanzung in Absprache mit der Straßenmeisterei Kandel ein so großer Abstand zum Rad /Gehweg einzuhalten, dass keine Schäden durch das Wurzelwerk entstehen können.

Aufgrund dessen, dass das LBM Speyer der Errichtung einer Gurtförderanlage nicht zustimmen kann, wurden dem LBM von dem Planer der Antragstellerin Unterlagen zu genannten Gurtförderanlage übersandt. Daraufhin teilte das LBM Speyer mit Schreiben vom 14.06.2010 mit, dass in diesem Einzelfall die Zustimmung zur Errichtung der Gurtförderanlagen innerhalb der Bauverbotszone erteilt werden kann.

Im Übrigen sind die in den Schreiben aufgeführten Anregungen als Nebenbestimmungen (vgl. Kap. 1.3.4) in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen worden.

#### *Verband Region Rhein - Neckar mit Schreiben vom 06.04.2010*

Der Verband Region Rhein - Neckar hat mit Schreiben vom 06.04.2010 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

- Nach der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004 (RROP) liegt das Abbaufeld Süd etwa zur Hälfte in einem „Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung“ (Plansatz 4.3.1, Z). Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen hat hier Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Insofern entspricht dieser Teil des Erweiterungsvorhabens den Zielen des RROP.
- Die beiden anderen Teilbereiche liegen außerhalb des Vorranggebiets für die Rohstoffsicherung. Sowohl das Abbaufeld West als auch der südliche Teil des Abbaufelds Süd sind gem. Gesamtkarte des RROP als „Vorbehaltsgebiet der Wasserwirtschaft-Schwerpunkt Hochwasserschutz“ (Plansatz 5.4.3.G) ausgewiesen. Durch die beabsichtigte Kiesgewinnung werden u.E. keine regionalplanerischen Zielkonflikte hervorgerufen, da Beeinträchtigungen der Belange des Hochwasserschutzes im Sinne eines verminderten Retentionsvermögens bzw. eines erhöhten Schadenspotenzials nicht zu erwarten sind.
- Das beantragte Abbaufeld Süd ist in der Gesamtkarte zusätzlich als „Regionaler Grünzug“ (Plansatz 5.2.1, Z) festgelegt. Die freiraumschützenden Funktionen des Regionalen Grünzugs werden in Folge des Kiesabbaus aus unserer Sicht nicht beeinträchtigt. Die mit der Erweiterung der Wasserfläche verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können gemäß Antragsunterlagen hinreichend kompensiert werden. Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung der Rekultivierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum liegenden Natura 2000 Gebiete zu erwarten.
- Im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 werden derzeit die Inhalte des RROP fortgeschrieben. In einem ersten Arbeitsentwurf des Einheitlichen Regionalplans (Entwurfsstand Januar 2010) sind die beantragten Abbaufelder West und Süd zur optionalen Erweiterung des bestehenden Abbaustandortes „Stixwörth“ als „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ ausgewiesen. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, wonach Erweiterungen an bestehenden, in Nutzung befindlichen Abbaustätten Neuaufschlüssen vorzuziehen sind.
- Im Sinne der Ressourcenschonung sollte die Fortsetzung des Abbaus auf den Erweiterungsflächen generell erst nach vollständiger Ausnutzung der vorhandenen Abbaustelle erfolgen. Insofern gehen wir davon aus, dass die Abbaufelder Süd und West erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Rohstoffe des bestehenden Baggersees weitestmöglich ausgeschöpft wurden.

Zusammenfassend werden von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die beantragte Abbauerweiterung geltend gemacht.

Obwohl der Verband Region Rhein-Neckar keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Erweiterung hat, wurde der Letzte der o. g. Punkte als Nebenbestimmung übernommen, da er sich mit den Anregungen anderer Beteiligter deckt. Die übrigen Punkte wurden im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung und der Abwägung berücksichtigt.

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 19.04.2010*

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat mit Schreiben vom 19.04.2010 aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung auf das in den Antragsunterlagen (Seiten 22 f.) zitierte Schreiben der SGD Süd vom 19.01.2007 verwiesen. Gegen die Erweiterungsflächen, die außerhalb (Abbaufeld West) bzw. teilweise außerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffsicherung (Abbaufeld Süd) liegen, bestehen insofern keine Bedenken.

*Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 19.04.2010*

Die Kreisverwaltung Germersheim hat mit Schreiben vom 19.04.2010 mitgeteilt, dass aus der Sicht der Bauaufsichtsbehörde keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlich Bedenken bestehen. Allerdings gab sie den Hinweis, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach dem Vorhaben angepasst werden sollte.

*Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz, Abt. Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung mit Schreiben vom 01.03.2010*

Das DLR Rheinland-Pfalz hat in ihrem Schreiben vom 01.03.2010 aus Sicht der Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

*Landwirtschaftskammer Rheinland - Pfalz, Dienststelle Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 14.04.2010*

Die Landwirtschaftskammer Rheinland – Pfalz (LWK-RLP) hat sich mit Schreiben vom 14.04.2010 zur Agrarstruktur folgendermaßen geäußert:

- Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die geplante Aufforstungsfläche auf dem Grundstück 5613/19 in einer Größenordnung von 1,9 ha. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen aus Lehmböden gehören mit zu den am besten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen der Gemarkung Hagenbach und verfügen mit Bodenpunkten zwischen 60 und 80 über ein hohes Ertragspotenzial. Demzufolge sind sie als besonders geeignete Böden der Landwirtschaft vorzubehalten. Eine Inanspruchnahme für eine Aufforstungs- bzw. Ausgleichsfläche wird von hier aus keinesfalls akzeptiert.
- Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewirtschaftung der Flächen des südlichen Abbaufeldes vom gleichen Haupterwerbslandwirt Newill aus Neuburg erfolgt, der auch diese geplante Aufforstungsfläche bewirtschaftet. Dem Betrieb würden damit Flächen in einer Größenordnung von ca. 8,0 ha verloren gehen. Es handelt sich damit um einen Flächenentzug von ca. 10% der Betriebsfläche und damit um eine Größenordnung, die für den Betrieb existenzgefährdende Ausmaße annimmt.

- Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit dem nunmehr vorliegenden neuen Bundesnaturschutzgesetz (01.03.2010) vorrangig zu prüfen ist, ob ein Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- od. Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Ziel dieser Maßnahmen ist es, zu vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung heraus genommen werden. Für uns ist nicht erkennbar, dass diesem gesetzlichen Auftrag (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) Rechnung getragen wurde. Von daher halten wir es für erforderlich, dass Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen durchgeführt werden, die nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass bereits im Scopingtermin vereinbart wurde, dass die Suche nach landespflegerischen Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgen soll. Dies ist nicht geschehen. Aufgrund dieser Ausführungen kann der Ausgleichsfläche auf der Pl.-Nr. 5613/19 nicht zugestimmt werden.

Die Bedenken, die die LWK-RLP hier äußert, beziehen sich auf den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Gewinnung in den Erweiterungsflächen und der damit verbundenen Herstellung von Wasserflächen bzw. aufgrund der Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen mit Wald. In beiden Fälle gehen der Landwirtschaft Betriebsflächen verloren.

Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken handelt es sich nicht um Vorrangflächen für die Landwirtschaft.

Bei einem Grundstück erfolgte die Festlegung der Fläche für die Aufforstungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt Pfälzische Rheinauen sowie auf Grundlage der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)*, die in diesem Bereich einen Waldaufbau vorsieht.

Bei dem anderen Grundstück, das sich im Eigentum des Landes Rheinland - Pfalz befindet, wird ein Teil von einem Haupterwerbslandwirt genutzt. Die sonstigen Flächen dieses Grundstückes sind Wald- oder Wegeflächen. Diese Teilfläche stellt für diesen Haupterwerbslandwirt nur einen geringen Teil seiner Betriebsfläche dar.

Darüber hinaus liegt im Abbaufeld Süd ein weiteres landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches jedoch nicht durch den genannten Haupterwerbslandwirt genutzt wird.

Somit kann die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei diesem Vorhaben im Verhältnis zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (multifunktionale Kompensation) als gering angesehen werden (vgl. Stellungnahmen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Forst und Landschaft).

Allerdings vertrat die anwesende Vertreterin der LWK-RLP während des Erörterungstermin am 06.05.2013 die Auffassung, dass die Prüfung von Alternativen für die Inan-

spruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen in gebotenen Umfang nicht erfolgt ist und eine zufriedenstellende Abstimmung mit den betroffenen Landwirten nicht stattgefunden hat.

Nach Meinung der Vertreterin sind einige Landwirte durch die Inanspruchnahme von Flächen für Landwirtschaft in ihrer Existenz bedroht. Dieser Auffassung widersprach der ebenfalls anwesende Bürgermeister der Ortsgemeinde Neuburg. Die betroffenen Landwirte, die ihr Land für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen, werden nach Auffassung des Bürgermeisters der Ortsgemeinde Neuburg in ihrer Existenz keinesfalls bedroht. Dieser und ein Vertreter der Antragstellerin berichteten über die Ergebnisse der zielführenden Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten.

Abschließend wird festgestellt, dass die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt wurden, dass der Flächenverlust für die Landwirtschaft hinzunehmen ist und gegenüber den öffentlichen - rechtlichen Interessen der Rohstoffversorgung zurücktritt.

#### • **Stellungnahmen zum Schutzgut Boden:**

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt / Weinstraße; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 30.04.2010*

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (WAB der SGD Süd) hat sich zum Schutzgut Boden wie folgt geäußert:

- **Böschungsneigung**  
Die Böschungsneigungen sind entsprechend des Standsicherheitsgutachten der IG Kärcher vom 19.11.2007 mit einer Neigung von 1 : 3 bis zu einer Wassertiefe von 5 m herzustellen, darunter kann die Böschung mit einer Neigung von 1 : 2 hergestellt werden.  
Da eine profilgerechte Herstellung der Böschungsneigungen im Zuge der Baggerung erfahrungsgemäß nicht möglich ist, ist es erforderlich eine Betriebsvorschrift für die Baggerarbeiten zu erstellen und das Gewinnungsgerät mit einer entsprechenden Kontrolleinrichtung auszustatten. Die Betriebsvorschrift ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt rechtzeitig vor Abbaubeginn vorzulegen.
- **Auskiesungstiefe**  
Die Basis des MKL liegt etwa 30 m unter GOK (~ 106 m + NN), ab dort wird das MKL von den Schluffen und Tonen des mittleren Zwischenhorizontes unterlagert. Zur Ausnutzung der Lagerstätte wird die Auskiesungstiefe bis zur Basis des MKL (max. 76 m + NN) festgelegt.  
Spätestens bei Erreichen des, das Altquartär nach oben abschließenden Zwischenhorizontes ist die Auskiesung einzustellen. Eine Verletzung oder gar Abtragung des Zwi-

schenhorizontes ist zwingend auszuschließen.

Zur Kontrolle der festgesetzten Auskiesungstiefe ist der Bagger mit einer geeigneten Kontrolleinrichtung auszustatten, deren Betriebsweise uns spätestens bis zum Auskiesungsbeginn durch entsprechende Unterlagen darzulegen ist.

- **Abraum und nicht verwertbares Baggergut**  
Das während der Auskiesung der Flächen anfallende, nicht verwertbare Baggergut ist entsprechend der Rekultivierungsplanung zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass kein Oberboden im Gewässerbereich oder im Wasserwechselbereich eingebaut wird. Sollte sich herausstellen, dass das anfallende, nicht verwertbare Baggergut für die geplanten Maßnahmen nicht ausreicht, ist dies bereits während des Abbaus zu berücksichtigen. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zulässig.
- **Beginn der Ausbeute**  
Die Grenzen des zur Kiesausbeute vorgesehenen Gesamtgrundstückes sind an allen Eckpunkten der Fläche mit mind. 8 cm dicken, weiß gestrichenen Pfählen kenntlich zu machen. Die Pfahlhöhe über Gelände muss mind. 1,00 m betragen.  
Sollten die Grenzsteine der jeweiligen Grundstücke nicht feststellbar sein, ist die zur Ausbeute vorgesehene Gesamtfläche durch die Antragstellerin vor der Pfahlsetzung amtlich vermessen zu lassen.  
Die abgeschlossene Setzung der Pfähle ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt anzuzeigen. Die Unterhaltung der Kennzeichen bis zur Endabnahme der Ausbeute hat die zur Kiesausbeute berechnigte Firma zu übernehmen.
- **Betrieb der Ausbeute**  
Das gesamte Kiesgewinnungsgelände sowie die mittelbar oder unmittelbar zur Kiesgewinnung dienenden Anlagen sind bis zum Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Schaden, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung entsteht.

Die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen zum Schutzgut Boden wurden als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen (vgl. u. a. Kap. 1.3.2). Somit kann das Einvernehmen mit der WAB der SGD Süd zum Schutzgut Boden als gegeben angesehen werden.

#### *Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. 3 mit Stellungnahme vom 09.03.2010*

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. 3 hat mit Stellungnahme vom 09.03.2010 im Wesentlichen zum Schutzgut Boden angeregt, dass der im Rahmen der Abbaumaßnahmen anfallende Boden (Oberboden und kulturfähiger Unterboden) gemäß DIN 18915, Abschnitt 6.3 „Bodenabtrag und Bodenlagerung“ behandelt werden sollte.

Insofern bei der Rekultivierung eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen ist, sind bei den entsprechenden Flächen auf die Erstellung einer ausreichend mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht mit einer ausreichenden Wasserspeicherkapazität für pflanzenverfügbares Wasser (nFK) im Hauptwurzelraum zu achten.

Im Rahmen des Vorhabens sind als Rekultivierungsziel keine landwirtschaftlichen Folgenutzungen vorgesehen.

Als Kompensationsmaßnahmen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Aufforstungsmaßnahmen sowie die Herstellung von Grünland vorgesehen.

• **Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser:**

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt / Weinstraße; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 30.04.2010 und 06.12.2011*

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (WAB der SGD Süd) hat sich mit Schreiben vom 30.04.2010 zum Schutzgut Wasser wie folgt geäußert:

- Bereits in einer Antragskonferenzen 2007 bei der Kreisverwaltung Germersheim wurden die Randbedingungen für eine Erweiterung an diesem Standort festgelegt. Zu den wasserwirtschaftlichen Fragestellungen Abbautiefe, Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse etc. liegen den Antragsunterlagen Gutachten bei, aus denen hervorgeht, dass keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Auflagen beeinflussbar sind.  
Nicht Gegenstand der damaligen Antragskonferenz waren die sonstigen Betriebseinrichtungen wie Brauch- und Prozesswasserentnahme, Absetzbecken und Einleitung in Baggersee, hierzu enthalten die Antragsunterlagen auch keine näheren Angaben hinsichtlich bereits vorhandener wasserrechtlicher Erlaubnisse. Eine Erteilung der Erlaubnis ist ohne Unterlagen nicht möglich. Der Antragsteller ist aufzufordern, die Planunterlagen dahingehend zu ergänzen und sich bei Rückfragen mit uns in Verbindung zu setzen. Ebenso fehlen in den Antragsunterlagen Angaben zu den sonstigen Betriebsflächen und -einrichtungen wie Tankstelle, Werkstatt, etc.
- Folgende Grenzabstände sind einzuhalten:  
gegenüber Nachbargrundstücken und Wirtschaftswegen (sofern diese sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden) 5,00 m, gemessen zwischen Oberkante Grubenböschung und Grundstücks- bzw. Weggrenze.  
Im Weiteren ist zur L 556 mindestens ein Abstand von 20 m der raumordnerischen Prüfung zu beachten. Vorbehaltlich weitergehender oder anderer Forderungen der zuständigen Stellen des Landesbetriebes Mobilität.
- Messeinrichtungen/Beweissicherung  
Zur Beobachtung der Veränderung des Wasserstandes hat der Antragsteller in Absprache mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt einen Lattenpegel im Baggersee zu errichten und zu unterhalten. Der Pegel ist wöchentlich jeweils montags abzulesen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der SGD Süd, RS WAB ½-jährlich vorzulegen. Der Pegel ist lage- (Rechts-/Hochwert) und höhenmäßig (NN-Höhen) einzumessen.
- Gewässerschutz  
Durch geeignete Maßnahmen (Verbotsschilder, Einzäunung usw.) ist sicherzustellen, dass an und im geschaffenen Gewässer kein Müll abgelagert wird. Ggf. ist die Aushubunternehmerin verpflichtet, den evtl. durch Dritte abgelagerten Abfall auf eine zuge-

lassene Deponie zu verbringen.

Zum Schutz der Gewässergüte sind Einleitungen, die die Gewässergüte beeinträchtigen können, in das geschaffene Gewässer nicht zulässig.

Die Aushubunternehmerin ist bei der Durchführung der Auskiesung verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Dies bedeutet insbesondere

- Verwendung phosphatfreier Schmierstoffe
- Vermeidung von Tropfverlusten an den Schmierstellen
- Kontrollierte Rückstandsentsorgung in den Maschinen.

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch Öl und ölhaltige Stoffe vermieden wird.

- **Abbaupläne**

Unter Ziff. 5.16 der Planfeststellung der KV Germersheim vom 21.11.2000 wurde festgelegt, dass der Stand des Abbaues (Fläche, Rekultivierung und Abbautiefe) jährlich an Hand eines Planes nachzuweisen ist. Bislang wurden keine Pläne vorgelegt, auch die jetzigen Antragsunterlagen geben lediglich die genehmigte Fläche und Tiefe wieder.

Aktuelle Abbaupläne sind spätestens 6 Monate nach bergrechtlichen Planfeststellung vorzulegen.

Während der Ausbeute sind diese Pläne vom Unternehmer alle 3 Jahre zum in 2-facher Ausfertigung vorzulegen, aus denen der gegenwärtige Stand der Ausbeute, der Stand der Rekultivierung und das Abbauprogramm für die kommenden 3 Jahre hervorgehen. Aus dem Abbauplan muss auch die erreichte Tiefe ersichtlich sein.

Die erfassten Grundwasserdaten sind entsprechend darzustellen und mögliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse hinsichtlich der Auswirkungen zu interpretieren.

Sofern der Abbau an Hand von Luftbildern nachgewiesen werden soll, kann der Vorlagezeitraum an den Befliegungsrhythmus angepasst werden.

Von der Vorlage der Planunterlagen kann abgesehen werden, wenn seit der vorhergehenden Planvorlage kein Kiesabbau stattgefunden hat.

- **Beendigung der Ausbeute**

Nach Beendigung der Kiesausbeute sind von dem Aufbereitungsgelände, dem Ausbeutegelände, den Böschungen und der Sohle der Baggergrube alle Einbauten einschließlich der Fundamente zu entfernen.

- **Abnahme**

Nach Beendigung der Kiesausbeute ist die Abnahme der Wasserfläche zu beantragen. Spätestens bei der Abnahme sind der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung mit vollständigem Erläuterungsbericht vorzulegen. Aus den Unterlagen muss folgendes erkennbar sein:

a) genaue Baggerseevermessung (Lageplan mit Höhenlinien)

b) Querprofile im Abstand von 30 m

Dies gilt für die gesamte nach der Erweiterung entstandene Seefläche.

- Das Vorhaben ist entsprechend dem genehmigten Entwurf auszuführen. Die im Entwurf enthaltenen Bemerkungen sind zu beachten.
- Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt abzustimmen; ggf. sind Tekturpläne einzureichen.
- Die Anlage ist zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlagen entstehen, gehen ebenso zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

- Der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten.
- Während der Auskiesung ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen sicherzustellen.
- Aus gewässerökologischer Sicht sind sowohl während und nach dem Kiesabbau Beeinträchtigungen des Sees und seiner Biozönose durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten (Surfen, Baden, Bootfahren, Angeln etc.) auszuschließen bzw. zu untersagen.
- Nach Beendigung der Kies- und Sandentnahme sollte die Wasserfläche ausschließlich dem Arten- und Biotopschutz zur Verfügung stehen.

Die in der Stellungnahme vom 30.04.2010 zum Schutzgut Wasser aufgeführten Auflagen wurden in diesen Beschluss als Nebenbestimmungen übernommen (vgl. insbesondere Kap. 1.3.3). In dieser Stellungnahme regte die WAB der SGD Süd an, die Antragstellerin aufzufordern ihrer Planunterlagen hinsichtlich der Betriebseinrichtungen wie Brauch- und Prozesswasserentnahme, Absetzbecken und Einleitung in den Tagebausee zu ergänzen, da die Antragsunterlagen auch keine näheren Angaben hierzu und zu bereits vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse enthalten.

Daher legte die Antragstellerin am 19.01.2011 eine *Ergänzende Ausführung zur Prozesswasserentnahme und –wiedereinleitung* vor. Zu dieser Ergänzung der Planunterlagen erklärte die WAB der SGD Süd mit Schreiben vom 06.12.2011, dass weitestgehend Einverständnis besteht und das die für die Entnahme und Wiedereinleitung des benötigten Prozesswassers die Erlaubnis im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unter den in diesem Schreiben genannten Auflagen erfolgen kann. Diese Auflagen wurden ebenfalls in diesen Planfeststellungsbeschluss bzw. werden in den folgenden Hauptbetriebsplänen als Nebenbestimmungen übernommen.

Während des Erörterungstermins am 06.05.2013 erläuterte die anwesende Vertreterin der WAB der SGD Süd die o. g. Stellungnahme der WAB der SGD Süd vom 06.12.2011 und die damit verbundene Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Weitere Anregungen wurden von der WAB der SGD Süd nicht vorgetragen, so dass von einem Einvernehmen zu den Maßnahmen des Vorhabens und den damit verbundenen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen auszugehen ist.

#### *Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 19.04.2010*

Die Kreisverwaltung Germersheim hat mit Schreiben vom 19.04.2010 mitgeteilt, dass aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken bestehen. Des Weiteren verweist UWB auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt-

schaft und Bodenschutz Neustadt, welche im vorliegenden Verfahren die Wasserwirtschaft vertritt.

*Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. 2 mit Stellungnahme vom 09.03.2010*

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. 2 hat mit Stellungnahme vom 09.03.2010 mitgeteilt, dass aus hydrogeologischer Sicht gegen die Flächenerweiterung keine Einwände bestehen. Es sind keine maßgebende Veränderungen der Grundwasserstände sowie des Grundwasseraustauschs als potenzielle Auswirkungen des Vorhabens anzunehmen.

• **Stellungnahmen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Forst und Landschaft:**

*Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 15.03.2010*

Die Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt / Weinstraße hat gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Forstamt Pfälzer Rheinauen mit Schreiben vom 15.03.2010 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

- **Aufforstung von Laubmischwald (1,9ha):**  
Gegen die geplante Neuanlage von Wald auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1,9 ha zur Kompensation des dauerhaften Waldverlustes von 1,6 ha durch den Tageabbau bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken. Damit ist die gesetzliche Forderung gemäß §14 Abs.2 LWaldG nach walddrechtlichem Ausgleich bei unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen erfüllt. Darüber hinaus ist die Aufforstungsfläche günstig gelegen, da hiermit die Vernetzung der Rheinauen mit dem Bienwald vorangebracht wird. Es ist darauf zu achten, dass Bäume 1. Ordnung erst in einem Mindestabstand von 30 Metern (1 Baumlänge) zur L 556 gepflanzt werden. Die Ausführungsplanung ist in enger Abstimmung mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen durchzuführen.
- **Wallbepflanzung entlang der L556 (0,3465 ha):**  
Die Maßnahme ist aus unserer Sicht geeignet, um die derzeit vorhandenen gehölzartigen Strukturen in Form der Feldgehölze, Baumreihen, Hecken, Ufergehölze, etc. in der Landschaft wieder herzustellen, damit diese wieder wichtige Funktionen übernehmen können. Bei dieser Erdwallbepflanzung sollten, wie bereits in den Planunterlagen dargelegt, nur niedrig wachsende Bäume ab 2. Ordnung bzw. Sträucher so nah am Straßenkörper gepflanzt werden.
- **Anlage eines Waldrandes auf dem Abstandsstreifen zwischen Tagebausee und NSG Stixwörth (0,7605 ha):**  
Die Anlage eines Waldrandes, u.a. als Habitatgrundlage für den Laubfrosch, ist positiv zu werten. Die Ausführungsplanung ist in enger Abstimmung mit dem Forstamt Pfälzer Rheinauen durchzuführen.
- **Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen Waldbereiche:**  
Unmittelbar an den beantragten Erweiterungsflächen des Tagebaus befinden sich Waldflächen des NSG Stixwörth. Neben dem hohen naturschutzfachlichen Wert erfüllen diese Waldflächen vielfältig Waldfunktionen wie etwa teilflächig den Verkehrsschutz, Sichtschutz, Lärmschutz, Immissionsschutz und sie besitzen in Teilbereichen einen

hohen Erholungswert.

Entscheidend ist, dass durch den Abbau der angrenzende Wald keine Beeinträchtigungen erfahren darf, insbesondere auch bezogen auf die Wasserversorgung. „Die grundwasserhydraulischen Modellrechnungen zeigen, dass sich die Aufhöhungen und Absenkungen des Grundwassers während Niedrig-, Mittel- und Hochwässern zwischen -15cm im Süden (Niedrigwasserfall) und +11 cm im Norden (Hochwasserfall) bewegen. Das sind Schwankungen, die deutlich unter den natürlichen Schwankungen liegen und von diesen überlagert werden.“ (Zitat S.71/Ordner1).

Wir regen aber trotzdem an, die Grundwasserstände und deren Entwicklung in Form eines Monitorings auch nach Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche zu beobachten. So können z.B. an vorhandenen Messstellen die Grundwasserstände ermittelt und dokumentiert werden.

- **Folgenutzung des Betriebsgeländes:**

Die angedachte Entwicklung des Betriebsgeländes nach Ende des Abbaus hin zu Wald ist denkbar. Wir gehen davon aus, dass nach Einstellung des Betriebes und im Rahmen der Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes Landesforsten als Träger öffentlicher Belange bei der Detailplanung der Folgenutzung frühzeitig beteiligt wird.

- **Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss mit Konzentrationswirkung:**

Nachdem das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren aufgrund seiner Konzentrationswirkung (§ 75 VwVfG) die waldrechtlichen Genehmigungen nach § 14 LWaldG sowohl für die Rodung als auch für die Aufforstung von Wald umfasst, obliegt die offizielle Anhörung der fachlich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers mit den Belangen der Allgemeinheit nach § 14 Abs.1 LWaldG dem LGB als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Sollte sich bei dieser Interessenabwägung eine Zulässigkeit der beantragten Maßnahmen ergeben, sind aus hiesiger Sicht folgende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen:

Für die Durchführung der Rodung wird eine Frist bis zum ... (Vorschlag: 01.10.2013) gesetzt. Ist die Rodung bis zum Ablauf der Frist nicht begonnen, so erlischt diese Genehmigung und muss entsprechend neu beantragt werden. Begründung: Die Durchführungsfrist ergibt sich aus § 14 Abs.3 LWaldG. Da die Genehmigung auf einer Interessenabwägung beruht, soll mit der Frist vermieden werden, dass von einer Genehmigung auch dann noch Gebrauch gemacht wird, wenn sich die Interessenlage geändert hat.

Die erforderlichen Ersatzaufforstungen haben zur Erhaltung des Waldanteils vor der Rodung oder zumindest „Zug um Zug“ im gleichen Flächenumfang wie die Rodungsmaßnahmen zu erfolgen. Begründung: Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Mit der Nebenbestimmung soll daher sichergestellt werden, die durch die Rodung verloren gehenden Wirkungen ohne vermeidbaren Verzug auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der vorab aufgeführten Anregungen bestehen gegen **die Erweiterung** des Quarzsandtagebaus Hagenbach-Stixwörth aus forstlicher Sicht **keine Bedenken**.

Die in der o. g. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung aufgeführten Anregungen wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen, so dass gegen das Vorhaben aus forstlicher keine Bedenken mehr bestehen.

*Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 19.04.2010 und 30.07.2013*

Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt / Weinstraße (ONB der SGD Süd) hat mit Schreiben vom 19.04.2010 zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Forst und Landschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

- Zunächst ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass einer Inanspruchnahme der im FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ gelegenen Teilfläche des Abbaufeldes Süd aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann. Diese Fläche wurde nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in das FFH-Gebiet mit einbezogen mit dem Ziel, hier die Biotopvernetzung zwischen dem Bienwald und den Rheinauenwäldern zu stärken. Der vorhandene schmale Waldkorridor stellt die einzige naturraumübergreifende Waldverbindung in der Region dar. In der *Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)* wird die Verbreiterung des Korridors als prioritäres Ziel eingestuft; die Erreichung dieses Ziel würde durch eine Auskiesung in diesem Bereich unmöglich gemacht.
- Dem Kompensations- und Rekultivierungskonzept wird vom Grundsatz her zugestimmt unter Berücksichtigung der unseres Erachtens erforderlichen Verkleinerung des Abbaufeldes Süd, die eine grundsätzliche Überplanung und damit auch Anpassung des Kompensations- und Rekultivierungskonzeptes und der Bilanzierung erforderlich macht.
- Weiterhin sind bereits im Rahmenbetriebsplan die einzelnen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen den einzelnen Abbauabschnitten zuzuordnen (zumindest überschlägig). Eine Konkretisierung und detaillierte Festlegung der Maßnahmen einschließlich der jeweils erforderlichen Sicherheitsleistung erfolgt dann - wie in den Antragsunterlagen vorgeschlagen - im Rahmen der nachfolgenden Hauptbetriebspläne. Die Kompensations-/ Rekultivierungsmaßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt durchzuführen.
- Der vorgeschlagenen Folgenutzung wird von unserer Seite zugestimmt; die Nutzung des Sees sowie der umgebenden Landflächen sollte gemäß Auflage Nr. 2.19 des wasserrechtlichen Bescheids der damaligen Bezirksregierung vom 11.04.1984 in jedem Fall dem Arten- und Biotopschutz vorbehalten bleiben.
- Bzgl. der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung verweise ich auf die obigen Erläuterungen zur Biotopvernetzung. In den Unterlagen wurde nicht nachvollziehbar und eindeutig nachgewiesen, dass das Vorhaben der Kohärenz des Natura-2000-Netzes (bzw. der Wiederherstellung der Kohärenz) nicht entgegensteht.
- Bzgl. der in den Unterlagen enthaltenen artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorgeschlagenen Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen konsequent umgesetzt und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch ein Monitoring begleitet und bei Bedarf nachgebessert werden. Die Maßnahmen bedürfen allerdings noch der Konkretisierung und zeitlichen Einpassung in die Betriebsabläufe unter Berücksichtigung der artspezifischen, teils jahreszeitlich wechselnden Anforderungen. So ist z.B. auch eine Beeinträchtigung terrestrischer Winterquartiere (Wechselkröte, Zauneidechse) oder eine Beeinträchtigung von Tieren in nicht fluchtfähigen Lebensstadien zu vermeiden.
- Sofern sich während der Abbauphase auf den Betriebsflächen geschützte Arten einstellen (z.B. Wechselkröte), sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. Die Erarbeitung eines diesbezüglichen Schutzkonzeptes (Stichwort "Wanderbiotope") wird empfohlen.
- Die ONB der SGD Süd bittet, dies dem Antragsteller mitzuteilen und eine Anpassung der Planung zu veranlassen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage der überarbeiteten Planung erfolgen. Der Beirat für Naturschutz bei der SGD Süd, vertreten durch Herrn Dr. Schlapkohl, wurde unter Vorlage der eingereichten Unterlagen am Verfahren beteiligt. Er spricht sich ebenfalls gegen eine Inanspruchnahme des im FFH-Gebiet gelegenen Teils des Abbaufeldes Süd aus.

Aufgrund der Anregungen legte die Antragstellerin am 16.03.2012 eine *Ergänzende Ausführung zu Auswirkungen auf die Biotopverbundplanung* als Ergänzung zu den Planfeststellungunterlagen vor.

Zu dieser Ergänzung zu den Planfeststellungunterlagen äußerte sich die ONB der SGD Süd im Wesentlichen dahingehend, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen positiv beurteilt und als geeignet angesehen wird, die Biotopvernetzung zwischen dem Bienwald und den Rheinauenwäldern zu stärken und damit einen Ausgleich für die Inanspruchnahme der im FFH - Gebiet *Rheinniederung Neuburg-Wörth* gelegenen Teilflächen des Abbaufeldes Süd zu erreichen.

Während des Erörterungstermins am 06.05.2012 wünschte die anwesende Vertreterin der ONB der SGD Süd die Vorlage ergänzender Ausführungen zur Zuordnung der einzelnen Kompensations- und Rekultivierungsmaßnahmen zu den jeweiligen Abbauabschnitten. Weiterhin kündigte sie an, für die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz als Auflage die Durchführung eines Monitorings zu formulieren.

Am 17.06.2013 legte die Antragstellerin als Ergänzung zu den Planfeststellungunterlagen *Ergänzende Ausführungen zu den Abbauabschnitten und den damit umzusetzenden Kompensationsmaßnahme* vor.

Hierzu führte die ONB der SGD Süd mit Schreiben vom 30.07.2013 einen Teil der Anregungen Ihrer Stellungnahme vom 19.04.2010 an und nahm darüber hinaus im Wesentlichen wie folgt Stellung:

- In den nachfolgenden Hauptbetriebsplänen sind die naturschutzrechtlichen Aussagen und Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes vom 21.01.2010 einschl. seiner Ergänzungen vom 16.03.2012 (*Ergänzende Ausführungen zu Auswirkungen auf die Biotopverbundplanung*) und 17.06.2013 (*Ergänzende Ausführungen zu Abbauabschnitten und den damit umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen*) zu beachten und zu konkretisieren. Die Aussagen zum Artenschutz und zu Natura 2000 sind hierbei zu aktualisieren.
- Bei der Maßnahmenplanung ist die in den ergänzenden Unterlagen vom 17.06.2013 enthaltene Zuordnung der Kompensationsflächen zu den Abbauabschnitten zu beachten. Eine entsprechende Sicherheitsleistung ist jeweils zu berechnen. Die Maßnahmen sind parallel zum Abbaufortschritt umzusetzen; ein entsprechender Zeitplan ist jeweils aufzustellen.
- Während des Abbaus ist sicherzustellen, dass genügend autochthones Material für die Schaffung der Flachwasserzonen bereitgestellt wird. Die Verwendung von Fremdmaterial ist nicht zu lässig.

Weiterhin wird die Gültigkeit der naturschutzfachlichen Aussagen und Festlegungen des RBPLs und seiner Ergänzungen als integrale Bestandteile des zu erteilenden bergrechtlichen Bescheides verwiesen.

Im Übrigen wird das Einvernehmen erklärt, die erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 17.11.1989 zu erteilen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass gegen das beantragte Vorhaben aus der Sicht der ONB der SGD Süd, wie in ihrer Stellungnahme vom 30.07.2013 dargelegt, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die Auflagen der Stellungnahmen vom 19.10.2010 und 30.07.2013 beachtet werden. Diese Auflagen sind als Nebenbestimmung in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen worden, so dass das erforderliche Benehmen gegeben ist.

#### *Kreisverwaltung Germersheim mit Schreiben vom 19.04.2010*

Die Kreisverwaltung Germersheim gab aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.04.2010 folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die Rohstoffgewinnung im südlichen Teil des Abbaufeldes Süd als sehr kritisch gesehen. Die im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 nicht als Vorranggebiet Rohstoffsicherung dargestellte Fläche ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiets Nr. 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ und grenzt an das Naturschutzgebiet Stixwörth und an das Vogelschutzgebiet „Goldgrund und Daxlander Au“ unmittelbar an. Durch die Erweiterung der Rohstoffgewinnung in den geschützten Bereich des südlichen Abbaufeldes wird die bedeutendste Waldlebensraum-Verbindungsachse vom Bienwald in die Rheinauen an der Engstelle im Hinblick auf ihre Potentiale durch Landverlust weiter geschwächt. Die bioökologischen Aufwertungs- und Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands (z.B. durch Waldbegründung) würden durch die Entstehung eines Wasserkörpers für diese Fläche auf Dauer verhindert. In der Fachplanung „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) von 1996 wurde die Entwicklung dieser West-Ost Vernetzungsachse als Maßnahme 3d bereits in den prioritären Handlungskatalog aufgenommen. Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auf die Stellungnahme der im Verfahren zuständigen Oberen Naturschutzbehörde.

In dieser Stellungnahme wird auf die in diesem Verfahren zuständige Obere Naturschutzbehörde verwiesen, die abschließend mit ihrer Stellungnahme vom 30.07.2013 mitgeteilt hat, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wenn die genannten Auflagen beachtet werden. Zudem wurden den Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde, die sich ebenfalls u. a. in den Stellungnahmen der ONB der SGD Süd finden, durch entsprechende Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen.

• **Stellungnahmen zum Schutzgut Kultur und Denkmalschutz:**

*Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer mit Schreiben vom 02.03.2010*

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer nahm mit Schreiben vom 02.03.2010 wie folgt Stellung:

- Auf den zukünftigen Abbauflächen ist der für den Kiesabbau notwendige Mutterbodenabtrag mit der Archäologischen Denkmalpflege so zu terminieren, dass diese durch eine vom Landesamt beauftragte Person beobachtet werden kann.
- Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVB1. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Verzögerungen zu rechnen
- Wir weisen extra daraufhin, dass die sofortige Meldepflicht auch besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen (u.a. Wegebau) gilt.
- Das Denkmalschutzgesetz, speziell die Paragraphen 17 bis 20 gelten auch für die Phase des Kies- und Sandgewinnung sowie für Rekultivierungsmaßnahmen.
- Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese dürfen von ihrem angestammten, historischen Standort nur unter Aufsicht der Archäologischen Denkmalpflege entfernt werden.
- Die Punkte 1 - 6 sind auch in den Genehmigungsbescheid als Auflagen zu übernehmen.
- Wir empfehlen das Denkmalschutzgesetz in die „Rechtsgrundlagen“ der Planungen aufzunehmen, wie es in vielen anderen Planungen bereits üblich ist.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer hat in ihrem Schreiben vom 02.03.2010 ausgeführt, dass sie dem Vorhaben nur zustimmen kann, wenn die Ersten der sechs o. g. Punkte übernommen werden. Da diese Punkte als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen wurden, kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.

**2.2.10.1.3 Nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine**

*Pollichia - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 05.04.2010*

Die Pollichia hat mit Schreiben vom 05.04.2010 zu dem Vorhaben folgendermaßen Stellung genommen:

Nach einer Ortsbesichtigung und gründlichem Studium der Akten haben wir 2 Fragen, um deren Beantwortung wir bitten:

- Am Zugang zu den vorgesehenen Abaggerungsflächen von der L 556 aus finden sich Hinweise auf das NSG Stixwörth. Nach den Planunterlagen befindet sich die Grenze des NSG östlich der vorgesehenen Abbaugebiete. Was ist richtig?
- Eine Aufforstungsfläche soll abgebaggert werden. Uns ist aufgefallen, dass Ackerland aufgeforstet wurde, eine Begründung dafür nicht erkennbar ist. Aus unserer Sicht besteht der Verdacht, dass es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für andere Bauprojekte handelt. In diesem Fall wäre eine ökologische Neubewertung erforderlich. Wir bitten auch hier um eine Klärung des Sachverhaltes.

Die UVP können wir innerhalb der uns zur Verfügung stehenden Berichtszeit nicht vor Ort im Detail nachprüfen. Wir vertrauen darum den Büros, die die Unterlagen erarbeitet haben. Wir legen jedoch großen Wert darauf, dass die in der UVP angebotenen Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen realisiert werden.

Die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Grenze des NSG Stixwörth, die in der Rechtsverordnung zu diesem NSG festgelegt wurde und demnach östlich des Abbaugebietes verläuft bzw. hier durch den Waldrand definiert wird, ist als Nebenbestimmung entsprechend der Auflage der ONB der SGD Süd übernommen worden.

Die Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche im Abbaufeld Süd, die sich im Eigentum des Landes Rheinland - Pfalz, vertreten durch die Landesforstverwaltung, befindet, erfolgt gemäß den Planungen des RBPLs, wobei die entsprechenden Nebenbestimmungen zu beachten sind.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass als Nebenbestimmung festgelegt wurde, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen umzusetzen sind.

*Landesverband Rheinland - Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,  
Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 08.04.2010)*

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., hat sich mit Schreiben vom 08.04.2010 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Das im Rheingraben liegende Plangebiet ist durch jahrhundertlangen Kiesabbau geprägt, der in der Summe die Natur nicht negativ beeinflusst hat, sondern die Entstehung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ermöglicht hat. Auch für den Menschen entstehen die Voraussetzungen für eine künftige Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Erweiterungsfläche liegt im Vorranggebiet Rohstoffsicherung gemäß Regionalem Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz von 2004. Den Ausführungen der Antragsunterlagen zum Hochwasserschutz, zu den Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Flora und Fauna wird vollinhaltlich gefolgt. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Weiterführung der hier vorliegenden Gewinnung von Quarzkiesen wird nachvollzogen.

**Aus der Sicht des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Pfälzerwaldverein e.V. wird der Planfeststellung in der vorgelegten Form zugestimmt.**

*Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Neustadt / Weinstraße mit Schreiben vom 14.04.2010*

Die GNOR hat mit Schreiben vom 14.04.2010 zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zum geplanten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den, Abbau von Quarzsand im Tagebau „Hagenbach-Stixwörth“ möchten wir folgende Anregungen einbringen und fordern dazu auf, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Schwächung eines Wanderkorridors für Tierarten von europaweiter Bedeutung.  
Der Waldkorridor zwischen Hagenbach und Neuburg stellt die einzige von Autobahnen unzerschnittene Verbindung zwischen Pfälzerwald im Westen und Rheinauen im Osten dar. Selbst beim Bau der Bienwaldautobahn müsste dieser Korridor durch geeignete Maßnahmen wie Grünbrücken gewahrt bleiben. Der südliche Bereich der geplanten Baggersee- Erweiterungsfläche reicht genau in diesen Bereich hinein und durch eine Auskiesung wäre dieser für wandernde Arten auf Dauer zerstört. Nicht umsonst wurden die Flächen als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen.  
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist vielmehr eine Stärkung dieses Korridors geboten, und nicht dessen Schwächung (vgl. *Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)* und Antragsunterlagen der Fa. Heidelberger Sand und Kies). Da dem Bereich Vernetzungsfunktion von europaweiter Bedeutung zukommt, kann nicht, wie in den Planunterlagen dargestellt, von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten (z.B. Wildkatze) ausgegangen werden. Darüber hinaus ist eine gravierende Störung der als Natura-2000-Gebiet ausgewiesenen Waldrandbereiche durch Badegäste vorprogrammiert, sobald die Fläche vollständig ausgekieset ist.  
An dieser Einschätzung ändern weder die derzeitige ackerbauliche Nutzung der Fläche noch die geplante Aufforstung im Süden des Waldbereiches etwas, da diese Fläche ebenfalls in dem zu entwickelnden Korridor liegt und langfristig zusätzlich realisiert werden soll.
- Ausgleichskonzept  
Die kleine, biotopkartierte ehemalige Bodenentnahmefläche direkt östlich der Landstraße 556 zwischen Hagenbach und Neuburg im Bereich der geplanten Süderweiterung soll von der Auskiesung ausgespart werden. Neben den in den vorgelegten Planunterlagen nachgewiesenen Arten Kammmolch und Laubfrosch laichen hier auch Spring- und Moorfrosch. Alle vier Arten sind durch ihre Auflistung im Anhang IV der FFH-Richtlinie nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „streng geschützt“. Es gelten die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG.

Durch die vorgesehene Auskiesung direkt westlich und südlich bis zur Straße wird der Laichplatz der Tiere von deren Landhabitaten am Rande (Laubfrosch) oder im Wald des Stixwörth (alle anderen vorgenannten Arten) abgeschnitten. Da große Wasserflächen generell nicht durchschwommen werden, bleibt als einzige Zuwanderungsmöglichkeit der Wanderweg über die Landstraße, was den sicheren Tod der meisten laichwilligen Alttiere und der abwandernden Jungtiere bedeutet. Mittelfristig muss davon ausgegangen werden, dass die Fläche, zumindest für die Waldarten Kammolch, Moor- und Springfrosch als Laichhabitat vollständig ausfällt. Die Entwertung eines regelmäßig genutzten Reproduktionshabitates ohne erkennbare Neuschaffung von Ausgleichsflächen bereits vor dem Eingriff muss als Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gewertet werden und stellt somit einen Verstoß gegen die Vorgaben der FFH-Richtlinie und das BNatSchG dar.

- Zusammenfassung
  - Gegen eine Auskiesung westlich des bestehenden Baggersees sowie nach Süden hin bis zur Grenze des FFH-Gebietes (gelbe Linie in Abbildung 1) bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.
  - Einer Auskiesung der südlichen Hälfte der geplanten Erweiterungsfläche im Süden des bestehenden Baggersees wird nicht zugestimmt
  - Schutzmaßnahmen für gefährdete Amphibienarten sind detailliert darzustellen.

Die ONB der SGD Süd hat in ihrer Stellungnahmen vom 19.04.2010 mitgeteilt, dass sie einer Inanspruchnahme der im FFH-Gebiet „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ gelegenen Teilfläche des Abbaufeldes Süd aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmen kann. Aufgrund dieser Stellungnahme legte die Antragstellerin am 16.03.2012 eine *Ergänzende Ausführung zu Auswirkungen auf die Biotopverbundplanung* als Ergänzung zu den Planfeststellungsunterlagen vor.

Zu dieser Ergänzung zu den Planfeststellungsunterlagen äußerte sich die ONB der SGD Süd im Wesentlichen dahingehend, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen positiv beurteilt und als geeignet angesehen wird, die Biotopvernetzung zwischen dem Bienwald und den Rheinauenwäldern zu stärken und damit einen Ausgleich für die Inanspruchnahme der im FFH-Gebiet *Rheinniederung Neuburg-Wörth* gelegenen Teilflächen des Abbaufeldes Süd zu erreichen.

Der Schutz und der Entwicklungsmöglichkeit von Habitatstrukturen sowie der langfristige Erhalt der Amphibienpopulationen im kartierten, schutzwürdigen *Biotop Weidengehölz südlich Hagenbach* wurde als Nebenbestimmung (s. Nr. 1.3.5.9) in diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen, ebenso wie eine ausschließliche Nutzung des Tagebausees und seiner Ufer für den Arten- und Biotopschutz.

Die Detailplanung zu den naturschutzfachlichen und umweltrelevanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt i. d. R. in den nachfolgenden

Hauptbetriebsplanverfahren. Der Nachweis der Umsetzung erfolgt ebenfalls in den Hauptbetriebsplänen. (vgl. Nr. 1.3.5.1 ff).

Die Anregungen, die die GNOR in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2010 vorgebracht hat, wurden als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

*Landes - Aktions - Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland - Pfalz e. V. mit Schreiben vom 15.04.2010*

Die Landes - Aktions - Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland - Pfalz e. V. hat in ihrer Stellungnahme vom 15.04.2010 keine Einwände gegen das Verfahren vorgebracht.

*Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel mit Schreiben vom 15.04.2010*

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. hat sich mit Schreiben vom 15.04.2010 zum Vorhaben wie folgt geäußert:

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. hat **keine Einwände** gegen die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe. Den vorgeschlagenen Möglichkeiten im Rahmen der Folgenutzungen zur Renaturierung des Plangebietes **wird zugestimmt**.

#### 2.2.10.1.4 **Versorgungsträger**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat kein Versorgungsträger zu diesem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben.

#### 2.2.10.2 **Abwägung**

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH betreibt auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Planfeststellung den Quarztagebau Hagenbach – Stixwörth im Nassabbau seit Herbst 2007. Nach Anregung durch die Kreisverwaltung Germersheim im Juni 2008 stellte das Landesamt für Geologie und Bergbau im Auftrag der Antragstellerin als zuständige Behörde fest, dass die Untersuchung des Sand – Kies - Vorkommens in diesem Tagebau ergab, dass diese Quarzkiese und -sande als Bodenschatz i. S. d. des Bundesberggesetzes geeignet ist.

Daher wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.01.2010 ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit der Bitte um Einleitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens eingereicht.

Aufgrund und der Begrenztheit der Vorräte im derzeit zum Abbau genutzten Feld ist ein gleitender Produktionsübergang in den Erweiterungsbereich vorgesehen. Somit dient das Vorhaben der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit.

Zugleich sind der Lagerstättenschutz und der Bodenschutz bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Damit entspricht es der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 BBergG und ist zur Versorgung mit dem Rohstoff Quarz insbesondere im Einzugsbereich des Tagebaus erforderlich.

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 weist das wasserrechtlich planfestgestellte Abbaugelände und den nördlichen Teilbereich des Abbaufeldes Süd als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung aus und als Teil eines überörtlichen Regionalen Grünzuges. Unmittelbar südlich und östlich an das Abbaufeld Süd grenzt ein Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz an. Außerdem ist das gesamte Gebiet und sein Umfeld als Vorbehaltsgebiet für die Wasserwirtschaft und sonstige landwirtschaftliche Gebiete dargestellt.

Die zuständigen Raumordnungsbehörden kommen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die naturschutzfachlichen Belange sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt worden.

Die zur Kompensation des Eingriffs vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind hinreichend geeignet, den Eingriff auszugleichen. Das Vorhaben ist mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinbar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Somit stehen naturschutzfachliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung i. S. d. BNatSchG wurden Leit- bzw. Indikatorarten untersucht, die für das Vorhabensgebiet maßgebend sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. diese kompensiert werden, wenn die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt so, dass eine Belästigung der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit im zulässigen Rahmen erfolgen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist gewährleistet. Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bauplanungsrechtliche Gesichtspunkte stehen der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ebenfalls nicht entgegen.

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundene Flächeninanspruchnahme erfolgt teilweise auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Da eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vorhabens nicht möglich ist, gehen Teile der in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung des Vorhabens endgültig für die Landwirtschaft verloren. Daher haben die Interessen der Landwirtschaft gegenüber den öffentlichen – rechtlichen Interessen der Rohstoffversorgung zurückzutreten.

Aufgrund seiner Standortgebundenheit ist das Abbauvorhaben allerdings nur auf dieser Fläche zu realisieren. Da durch das Vorhaben auch ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird, dient es dem sparsamen Umgang mit der Ressource „Boden“. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird das betroffene Gewinnungsgebiet naturschutzfachlichen Zwecken zugeführt. Insofern Mutterboden zwischengelagert wird, kann dieser als oberste Deckschicht auf den bereits verfüllten Bereichen aufgetragen werden. Dies führt zu einem teilweisen Erhalt bzw. der Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes stehen dem Vorhaben daher ebenfalls nicht überwiegend entgegen.

Gemäß § 48 Abs.1 Satz 2 BBergG sollen Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen

Zwecks geschützt sind, so angewandt werden, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die Auflösung der Interessenkonflikte erfolgte nach diesem Grundsatz. Aus den aufgeführten Gründen treten hier andere Belange der Landschaft vor dem Ziel der Rohstoffsicherung zurück.

### 2.2.11 Gesamtergebnis

Das LGB hat im Anhörungsverfahren für die Erweiterung des Quarztagebaus „Hagenbach-Stixwörth“ die unterschiedlichen öffentlichen Belange ermittelt, die Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt und sie mit – und gegeneinander abgewogen.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur landschaftsgerechten Gestaltung des Landschaftsbildes nach Beendigung des Vorhabens, ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste.

Gleiches gilt ebenfalls für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf streng und besonders geschützte Tierarten, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz.

Nach § 57 a Abs. 4 BBergG ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der nach Naturschutzrecht anerkannten Verbände ergibt sich, dass diese dem Vorhaben positiv gegenüberstehen. Den Forderungen der Fachbehörden und anerkannten Verbänden wurde durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Die Vorschriften der verschiedenen Rechtsgebiete, die in diesem Planfeststellungsbeschluss konzentriert wurden, werden daher beachtet. Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung steht zwar die Beeinträchtigung des Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden fest, diese ist jedoch nach Maßgabe des Rahmenbetriebsplanes und der naturschutzfachlichen Begleitplanung sowie der aufgezeigten Kompensationskonzeptes hinzunehmen, da das Vorhaben die raumordnerisch und bergrechtlich begründeten Allgemeinwohlbelange einer sicheren und geordneten Rohstoffversorgung für sich beanspruchen kann. Der Rahmenbetriebsplan ist daher festzustellen und zuzulassen.

### **3 Kostenfestsetzung**

Die Erteilung einer Rahmenbetriebsplanzulassung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Nr. 7.1.2 der Anlage zu der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Bergverwaltung und des Geologischen Dienstes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 13. April 2010 (GVBl. Nr. 7, S. 81) in Verbindung mit § 10 LGebG<sup>32</sup>.

Zu diesem Bescheid ergeht deswegen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung. Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentcheidung an den Kostenschuldner fällig.

### **4 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des *Verwaltungsgerichtes Neustadt, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt / Weinstraße* einzulegen. Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

---

<sup>32</sup> **LGebG:** Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert: § 1a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, auch sollen zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

## **5      **Verfahrensrechtliche Hinweise****

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, wie z. B. Schreibfehler, können durch das Landesamt für Geologie und Bergbau jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das Landesamt für Geologie und Bergbau zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

Mainz, den 23.09.2014

Im Auftrag

( Dr. Thomas Dreher )  
Geologiedirektor

## Verzeichnis der Rechtsquellen und Normen

- ABergV** Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (**Allgemeine Bundesbergverordnung** - ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
- BauGB:** Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- BBergG:** **Bundesberggesetz** (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist"
- BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist
- BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- BWaldG** **Bundeswaldgesetz** vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist
- DIN 18915** Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- DSchG:** Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler Rheinland-Pfalz (**Denkmalschutzgesetz** – DSchG) vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz** - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
- LBauO** **Landesbauordnung** Rheinland - Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

<b>LGebG:</b>	Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz ( <b>LGebG</b> ) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert: § 1a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
<b>LKrWG</b>	<b>Landeskreislaufwirtschaftsgesetz</b> (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), in Kraft getreten am 01.01.2014
<b>LPIG:</b>	<b>Landesplanungsgesetz</b> (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
<b>LStrG:</b>	<b>Landesstraßengesetz</b> in der Fassung vom 1. August 1977, letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
<b>LVO Bergrecht</b>	<b>Landesverordnung</b> über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. 2007, S. 322).
<b>LVwVfG:</b>	<b>Landesverwaltungsverfahrensgesetz</b> (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).
<b>LWaldG:</b>	<b>Landeswaldgesetz</b> vom 30. November 2000 (GVBl 2000, S. 504), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 33 und 36 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 193)
<b>LWG:</b>	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - <b>Landeswassergesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 54), letzte berücksichtigte Änderung: § 89 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
<b>MarschBergV</b>	Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche ( <b>Markscheider - Bergverordnung</b> - MarschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093) geändert worden ist
<b>Organisationsver- fügung Er- richtung LGB</b>	<b>Organisationsverfügung</b> zur Errichtung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB-RLP) des Ministers für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 25.09.2002 (StAnz. Nr. 39 vom 21.10.2002, S. 2430).
<b>ROG:</b>	<b>Raumordnungsgesetz</b> (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
<b>RPOS 2009</b>	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 2009: <i>Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme</i>

<b>RVO - LSG</b>	<b>Rechtsverordnung (RVO) über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Pfälzische Rheinauen“</b> vom 17.11.1989 (ausgewiesen durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz), veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47, S. 1166 vom 18.12.1989
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – <b>TA Lärm</b> ) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
<b>TA Luft</b>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – <b>TA Luft</b> ) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
<b>UVP-V Bergbau:</b>	<b>Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben</b> vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).
<b>VBS</b>	MfU und LfUG (März 1997): <b>Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)</b> – Bereich Landkreis Germersheim
<b>VwVfG:</b>	<b>Verwaltungsverfahrensgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.
<b>WHG:</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

1